

Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Herausgegeben von:

**Bundesministerium für Finanzen
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund**



Aus dem Arbeitsbehelf können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund

Text:

Dr. Wolfgang Hackl, Österreichische Kommunalkredit AG, Wien
Mag. Marlene Bogensberger, Quantum Institut für betriebswirtschaftliche
Beratung GmbH, Klagenfurt

Koordination:

Dr. Kathrin Eberl-Svoboda, Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/13

Gesamtherstellung:

Bundesministerium für Finanzen
1. Auflage: Mai 1997

Zum Geleit

Im Vorfeld der angestrebten Gemeinschaftswährung müssen die Mitgliedstaaten der EU strenge wirtschaftliche Teilnahmekriterien - die sogenannten Konvergenz-Kriterien - erreichen, die auf Preis- und Währungsstabilität sowie Haushaltsdisziplin basieren. Um die Voraussetzungen für den Eintritt in die Währungsunion zu erfüllen, dürfen das öffentliche Defizit 3 % - davon 2,7 % für den Bund und 0,3 % für Länder und Gemeinden - und der öffentliche Schuldenstand maximal 60 % des Bruttoinlandproduktes nicht überschreiten bzw. muß der Schuldenstand bei Überschreitung dieses Wertes jedenfalls hinreichend rückläufig sein.

Da Österreich von Anfang an der Währungsunion teilnehmen möchte, hat die Bundesregierung bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Dazu zählen sowohl der rigorose Sparkurs als auch die Prüfung und die entsprechende Umsetzung von Privatisierungen und Ausgliederungen aus dem Allgemeinen Bundeshaushalt.

Auch Österreichs Gemeinden können in ihrem autonomen Wirkungskreis wesentlich zur Erreichung der Konvergenz-Kriterien beitragen: Durch das Auslagern von Gemeindebereichen in einen eigenen Rechnungskreis, insbesondere durch Zuordnung zum Abschnitt 85 VRV, kann die Verschuldung bzw. die Neuverschuldung der österreichischen Gemeinden stark reduziert werden.

Zum Themenkomplex "Gemeindehaushalte und Maastricht-Kriterien" hat bereits im Vorjahr das Kommunalwissenschaftliche Dokumentationszentrum im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen einen Leitfaden für die Erstellung der Voranschläge 1997 sowie als Grundlage für die wirtschaftliche Eigenständigkeit ein Musterorganisationsstatut für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ausgearbeitet.

In einem Nachfolgeprojekt kam es mir als Bundesminister für Finanzen darauf an, einen Anstoß zur Umsetzung zu leisten. Daher wurde von meinem Ressort die Österreichische Kommunalkredit AG mit der Firma Quantum GmbH beauftragt, bei 30 Pilotgemeinden in ganz Österreich Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einzurichten und mit diesen Erfahrungen einen Arbeitsbehelf für die anderen Gemeinden zu erstellen. Er soll Städte und Gemeinden dabei unterstützen, ihren Beitrag zur Erreichung der Maastricht-Kriterien zu leisten und auch das Kosten- und Leistungsbewußtsein zu fördern.

Ich bedanke mich für die rasche und kompetente Umsetzung dieses für Österreich wichtigen Projektes.



Rudolf Edlinger
Bundesminister für Finanzen

Vorwort

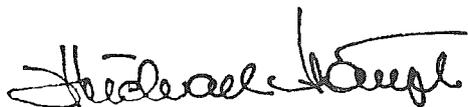
Die Erfüllung der Konvergenz-Kriterien gemäß Vertrag von Maastricht - als Voraussetzung für die Teilnahme an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion - bedeutet für Österreichs Städte und Gemeinden eine beachtliche Herausforderung. Das von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam angestrebte Konsolidierungsziel zwingt zu erhöhter Haushaltsdisziplin sowie zu einer Absenkung der Neuverschuldung und des Schuldenstandes.

Bei Erfüllung bestimmter Vorgaben können allerdings verschiedene Gemeindeaufgaben (marktbestimmte Tätigkeiten) - etwa im Abwasser- und Wasserversorgungsbereich - rechnerisch aus dem öffentlichen Sektor herausgenommen und damit das maastricht-relevante Defizit und die Verschuldung entlastet werden. Voraussetzungen dafür sind jedoch eine Kostendeckung von mindestens 50 %, eine vollständige bzw. eigenständige Rechnungsführung sowie weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit.

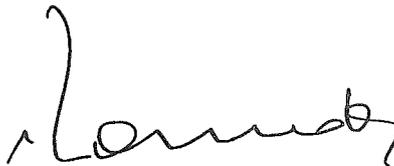
Als Vertreter der kommunalen Interessenverbände haben wir es daher sehr begrüßt, daß das Finanzministerium im Einvernehmen mit den Gemeindebünden Experten damit beauftragt hat, 30 Pilotgemeinden/-städte bei der Einrichtung einer vollständigen Rechnungsführung zu unterstützen. Die ausgewogene Verteilung auf alle Bundesländer und zwischen kleinen Gemeinden und großen Städten war uns - aufgrund deren unterschiedlicher Bedürfnisse und Probleme - ein wichtiges Anliegen. Der Aufbau der vollständigen Rechnungsführung umfaßte insbesondere die Einrichtung einer Bestandsrechnung (= Vermögens- und Schuldennachweis) sowie eines Organisationsstatuts für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Der erforderliche Kostendeckungsgrad von mindestens 50 % ist bei Wasserversorgungs- und Abwasserprojekten in allen untersuchten Fällen gegeben.

Im Durchschnitt konnte bei den 30 Gemeinden eine Schuldenreduktion nach Maastricht in Höhe von 50 % - 60 % erreicht werden, bei kleinen Gemeinden fällt manchmal die gesamte Verschuldung heraus.

Das Pilotprojekt wurde von der Kommunalkredit und der Firma Quantum - in ständiger Abstimmung mit dem Finanzministerium, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund sowie mit den Gemeindeaufsichtsbehörden - rasch und professionell durchgeführt. Die im Pilotprojekt gemachten Erfahrungen sollen in Form des vorliegenden praxisorientierten Arbeitsbehelfs jeder Stadt und jeder Gemeinde in Österreich zugute kommen.



Dr. Michael Häupl
Präsident des
Österreichischen Städtebundes



Mag. Franz Romeder
Präsident des
Österreichischen Gemeindebundes

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Über diesen Arbeitsbehelf.....	2
2. BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT	3
2.1 Abgrenzung öffentlicher Sektor - privater Sektor (lt. ESVG).....	3
2.2 Voraussetzungen für die Anerkennung eines kommunalen Leistungsbereiches als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit	3
2.3 Einordnung der „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ in der VRV.....	5
2.4 Vorgangsweise bei der Einrichtung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“	6
2.5 Welche Bereiche können als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ definiert werden?.....	7
2.5.1 Vorgangsweise bei der Festlegung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	7
2.5.2 Ab wann liegt ein „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ vor?	9
2.5.3 Einzelfragen zur Einrichtung von „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“.....	9
2.5.4 Beispiele für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	11
3. SCHEMATISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUORDNUNG ZUM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN SEKTOR VON KOMMUNALEN LEISTUNGSBEREICHEN	12
4. KOSTENDECKUNG MEHR ALS 50 %	13
4.1 Umsatz.....	13
4.2 Produktionskosten.....	14
4.3 Nicht zum Umsatz zählen	14
4.4 Nicht zu Produktionskosten zählen	14
4.5 Schema für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades nach ESVG	15
4.6 Beispiel für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades nach ESVG	16

5. WEITGEHENDE ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT IN DER AUSÜBUNG IHRER HAUPTFUNKTION.....	17
5.1 Form der Festlegung	17
5.2 Mindestinhalt des Beschlusses.....	17
5.3 Berücksichtigung der bestehenden landesspezifischen Normen - Musterstatut	17
6. VOLLSTÄNDIGE RECHNUNGSFÜHRUNG.....	18
6.1 Laufende Buchführung - Zuordnung zum Abschnitt 85.....	18
6.2 Vermögens- und Schuldenrechnung.....	19
6.2.1 Allgemeines	19
6.2.2 Aufbau und Struktur des Vermögens- und Schuldennachweises.....	21
6.2.2.1 Vermögens- und Schuldennachweis - Mindestanforderung lt. § 16 Abs. 1 VRV.....	21
6.2.2.2 Vermögens- und Schuldennachweis - Erweiterte Darstellung	22
7. PRAKTISCHE ANLEITUNGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON EINZELPOSITIONEN DER VERMÖGENS- UND SCHULDENRECHNUNG	23
7.1 Erstellung eines Anlagennachweises für das Sachanlagevermögen	23
7.2 Erfassung und Bewertung von Einzelpositionen des Sachanlagevermögens.....	27
7.3 Immaterielle Vermögensgegenstände (lt. §16 VRV nicht erforderlich).....	39
7.4 Erfassung und Bewertung von Beteiligungen und Wertpapieren.....	39
7.5 Erfassung der Vorräte (lt. § 16 VRV nicht erforderlich)	40
7.6 Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen	41
7.7 Sonstige Forderungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich).....	43
7.8 Aktive Rechnungsabgrenzungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)	45
7.9 Finanzschulden	45
7.10 Rücklagen.....	46
7.11 Rückstellungen (lt. § 16 VRV nicht erforderlich)	46
7.12 Sonstige Verbindlichkeiten (lt. §16 VRV nicht erforderlich).....	47
7.13 Passive Rechnungsabgrenzungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)	48
7.14 Differenz zwischen Aktiva und Passiva (lt. § 16 VRV nicht erforderlich).....	48

8. BEISPIEL - VERMÖGENS- UND SCHULDENRECHNUNG

9. BEISPIEL - MAASTRICHT-SCHULDENSTANDSERMITTLUNG

10. BEISPIEL - MAASTRICHT-DEFIZITERMITTLUNG

**ANHANG: Zuordnungsschema von Einzelpositionen zur Struktur
des Vermögens- und Schuldennachweises**

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Österreich hat sich entschlossen, alle Anstrengungen zu unternehmen bzw. die Voraussetzungen zu erfüllen, um zum frühest möglichen Zeitpunkt in die dritte Stufe der Europäischen **Wirtschafts- und Währungsunion** (EWWU) aufgenommen zu werden.

Für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion sind folgende fiskalische Maastricht-Kriterien zu erreichen:

- das öffentliche Defizit, darf 3 % des Brutto-Inlandsproduktes nicht übersteigen (im folgenden „Maastricht-Defizit“ genannt),

und

- der öffentliche Schuldenstand, darf maximal 60 % des Brutto-Inlandsproduktes erreichen (im folgenden „Maastricht-Schulden“ genannt) bzw. falls dieser Wert überschritten wird, muß er sich hinreichend rasch diesem Referenzwert nähern.¹

Die monetären Maastricht-Kriterien (Währungs- und Preisstabilität sowie Zinskonvergenz) werden von der österreichischen Volkswirtschaft erfüllt. Zur Erreichung der fiskalischen Maastricht-Kriterien bedarf es jedoch einiger Anstrengungen der öffentlichen Haushalte. Bund, Länder und Gemeinden haben hiezu am 22. Februar 1997 vereinbart, daß das öffentliche Defizit zwischen Bund einerseits und Ländern und Gemeinden andererseits im Verhältnis 2,7 % und 0,3 % des Bruttoinlandsproduktes aufgeteilt werden.

In den Volkswirtschaften der EU sind unterschiedliche Organisationsstrukturen vorzufinden. Ein Ausgleich der unterschiedlichen Strukturen erfolgt durch die Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (im folgenden kurz **ESVG**² genannt), welches unter anderem die Vergleichbarkeit der statistischen Daten der einzelnen Mitgliedsstaaten sicherstellen soll.

¹ Die Verschuldungsquote hat jedenfalls eine „hinreichend rückläufige“ Tendenz aufzuweisen. Vgl. Bauer/Gruber/Hüttner, Gemeindehaushalte und die Maastricht-Kriterien - Leitfaden für die Erstellung der Voranschläge 1997, KDZ, 1996, S 26 f.

² **ESVG** 1995 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 310 vom 30.11.1996, VO (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft).

Aus diesem Grund sind auch in Österreich Voraussetzungen zu schaffen, die eine Vergleichbarkeit bzw. Gleichbehandlung in der Darstellung und Ermittlung der „Maastricht-Kriterien“ gegenüber anderen Mitgliedsstaaten der EU gewährleisten.

Da die fiskalischen „Maastricht-Kriterien“ lediglich auf den „öffentlichen“ Bereich bzw. den Staatssektor anzuwenden sind, muß eine Abgrenzung zum privaten Sektor erfolgen.

1.2 Über diesen Arbeitsbehelf

Von den österreichischen Kommunen sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Einrichtung von „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ (Gemeinderatsbeschluß entsprechend dem jeweiligen länderspezifischen Musterstatut)
- jährliche Ermittlung der „Maastricht-Schulden“
- jährliche Ermittlung des „Maastricht-Defizites“
- jährliche Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises gemäß § 16 VRV für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und wirtschaftliche Unternehmungen

Um die Kommunen bei der Umsetzung der neuen Erfordernisse zu unterstützen, wurde die Österreichische Kommunalkredit AG Ende 1996 vom Bundesministerium für Finanzen mit einer Untersuchung der praktischen Umsetzungsmöglichkeiten anhand von 30 Pilotgemeinden beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Firma Quantum Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GmbH wurden Kommunen unterschiedlicher Größe und Struktur in allen Bundesländern (außer Wien) besucht und die Umstellungserfordernisse erarbeitet.

Mit den Gemeindeabteilungen der Länder werden ein an die jeweilige Landesgesetzgebung und die spezifischen Gegebenheiten angepaßtes Statut entwickelt. Grundlage dafür war ein vom Bundesministerium für Finanzen dem Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum (KDZ) in Auftrag gegebenes Musterstatut.

Für die erstmalige Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises wurde ein einfaches System konzipiert. Dabei wurde besonders auf die kleinen Kommunen Rücksicht genommen.

Die Ergebnisse des Pilotprojektes liegen vor und die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen wurden im vorliegenden Arbeitsbehelf zusammengefaßt.

Der vorliegende Arbeitsbehelf wurde mit dem ausschließlichen Ziel erstellt, als Hilfsmittel bei der praktischen Arbeit zu dienen und verzichtet daher möglichst weitgehend auf allgemeine Erläuterungen und theoretische Abhandlungen. Die Anleitungen sollen den zuständigen Sachbearbeiter in die Lage versetzen, sowohl die Einrichtung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ vorzubereiten als auch die rechentechnische Abwicklung - insbesondere die Erstellung einer Vermögens- und Schuldenrechnung - selbständig durchzuführen.

2. BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT

2.1 Abgrenzung öffentlicher Sektor - privater Sektor (lt. ESVG)

Da für die Berechnung der Maastricht-Schulden sowie des Maastricht-Defizites nur die Schulden und Finanztransaktionen des öffentlichen Sektors herangezogen werden, ist die Abgrenzung zum privaten Sektor von wesentlicher Bedeutung.

Der öffentliche Sektor (= Sektor Staat) umfaßt alle „nicht marktbestimmten Dienstleistungen“, während dem privaten Sektor alle marktbestimmten Dienstleistungen (= Dienstleistungen mit Einnahmen aus Gebühren- und Leistungsentgelten), welche eine „institutionelle Einheit“ darstellen, zuzurechnen sind.

Unter einer „institutionellen Einheit“ einer Kommune versteht man auch einen Leistungsbereich, welcher materiell, organisatorisch und rechentechnisch abgrenzbar ist und die formalen Voraussetzungen eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ erfüllt.

Die Gründung einer selbständigen Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) oder eines Eigenbetriebes ist für die Einrichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit nicht erforderlich. Die Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Leistungsbereich der Kommune kann auch innerhalb des Gemeindehaushaltes erfolgen.

2.2 Voraussetzungen für die Anerkennung eines kommunalen Leistungsbereiches als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Für die Festlegung eines kommunalen Leistungsbereiches als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ sind folgende Voraussetzungen pro marktbestimmten Betrieb zu erfüllen:

- **mindestens 50 %ige Kostendeckung lt. ESVG**
Der Kostendeckungsbegriff des ESVG weicht von der kommunalen Einnahmen-/Ausgabendeckung sowie vom Kostendeckungsbegriff der Gebührenkalkulation und Kostenrechnung ab.

- **vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis**
Es muß eine vollständige Rechnungsführung eingerichtet sein. Vollständige Rechnungsführung bedeutet das Vorliegen
 - von Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit der wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen hervorgeht und
 - einer Aufstellung der Aktiva und Passiva.

Neben dem schon bisher vorgeschriebenen Kassenabschluß und der Haushaltsrechnung schreibt § 16 Abs. 1 VRV³ daher für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einen Vermögens- und Schuldennachweis vor. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind dem Abschnitt 85 (gem. Anlage 2 zur VRV) zuzuordnen.

Die derzeitigen Abschnitte 86 bis 89 (wie bisher bereits statistisch gehandhabt) sind schon Kraft „Art der Tätigkeit“ dem privaten Sektor zuzuordnen. Bei der Ermittlung der Maastricht-Schulden und des Maastricht-Defizites werden die Abschnitte 86 bis 89 wie der Abschnitt 85 berücksichtigt.

- **weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion**
Um diesem Kriterium Rechnung zu tragen, ist die Einsetzung einer Betriebsleitung auf Basis eines Statutes erforderlich; die Betriebsleitung kann - etwa bei kleinen Kommunen - in Personalunion von einem sonstigen Entscheidungsträger (z.B. Amtsleiter) wahrgenommen werden.

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Organe der Trägerorganisation bleiben unberührt. Auf die spezifische Landesgesetzgebung bzw. Gemeindeordnung ist Rücksicht zu nehmen.

Bei völliger Ausgliederung eines kommunalen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit aus der reinen Kommunalverwaltung (z.B.: Verwaltungsgemeinschaft, Eigenbetrieb, Genossenschaft, Verband, Stadtwerke, OEG, KEG, GmbH, GmbH & Co KG, AG) sind die Kriterien bereits durch die Erfordernisse der Rechtsform erfüllt.

Die Entscheidung, ob eine derartige Ausgliederung erfolgen soll oder nicht ist eine politische und obliegt den jeweils zuständigen Organen. **Eine Ausgliederung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Zuordnung einer kommunalen Tätigkeit zum privaten Sektor.**

³ VRV Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (BGBl.Nr. 787/1996). Eine Novelle mit geringfügigen Anpassungen ist für Sommer 1997 geplant. Die Änderungen sind im vorliegenden Arbeitsbehelf bereits berücksichtigt (Kennzahlen und Ergänzung der Postenaufzählung in Anlage 5b).

2.3 Einordnung der „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ in der VRV

Die VRV faßt die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit im Abschnitt 85 zusammen. Folgende Unterabschnitte sind vorgesehen:

- 850 Betriebe der Wasserversorgung (bisher 810)
- 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung (bisher 811)
- 852 Betriebe der Müllbeseitigung (bisher 813)
- 853 Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden (bisher 846)
- 858 zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit
- 859 sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Die Unterabschnitte 850 bis 853 haben in der Regel infolge der hohen Investitionsintensität einen bedeutenden Einfluß auf die Höhe des „Maastricht-Schuldenstandes“ und des „Maastricht-Defizites“.

Daher muß es das Ziel sein, zunächst für die Unterabschnitte 850 bis 853 die Voraussetzungen zur Einrichtung von „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ zu schaffen.

Die bisherigen Unterabschnitte 810, 811, 813 sind nur mehr zur Abwicklung von Verbandszahlungen und Transaktionen mit Durchläufercharakter vorgesehen.

Neben den in der VRV definierten Unterabschnitten 850 bis 853 können auch noch andere kommunale Leistungsbereiche als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit qualifiziert werden, sofern die drei Voraussetzungen: mindestens 50 %ige Kostendeckung, Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion und vollständige Rechnungsführung, erfüllt sind.

Die Festlegung weiterer Leistungsbereiche als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit kann lt. Ansatzverzeichnis auf zwei Arten geschehen:

- entweder durch Zusammenfassung mehrerer Unter-/Teilabschnitte zum Unterabschnitt 858 „zusammengefaßte Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“
- oder durch die Einführung weiterer, jeweils eigenständiger Teilabschnitte unter dem Unterabschnitt 859 „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (z.B. Pflegeheime, Seniorenwohnheime).

Die Unterabschnitte 858 und 859 lassen erkennen, daß für die Einordnung von definierten Bereichen bzw. „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ der Kommune ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.

2.4 Vorgangsweise bei der Einrichtung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“

Folgende Umsetzungsschritte sind notwendig, um einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ einzurichten:

SCHRITT 1:

Feststellung, welche Bereiche als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit definiert werden könnten (siehe Kapitel 2.5: Welche Bereiche können als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ definiert werden).

SCHRITT 2:

Prüfung, ob bei den einzelnen Betrieben eine mindestens 50 %ige Kostendeckung vorliegt oder zukünftig und nachhaltig erreicht werden kann (siehe Kapitel 4: Kostendeckung mehr als 50 %).

SCHRITT 3:

Gemeinderatsbeschluß betreffend die Einräumung einer weitgehenden wirtschaftlichen Selbständigkeit der zu definierenden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Organisationsstatut)
(siehe Kapitel 5: Weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion).

SCHRITT 4:

Umgliederung der entsprechenden Ansätze bzw. Leistungsbereiche in den Abschnitt 85 für „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (siehe Kapitel 6: Vollständige Rechnungsführung).

SCHRITT 5:

Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit als Teil des Rechnungswesens (siehe Kapitel 6: Vollständige Rechnungsführung).

ERGEBNIS:

Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit liegt vor.

2.5 Welche Bereiche können als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ definiert werden?

Hinweise:

Die Umgliederung im Rechnungswesen der Kommune durch Zuordnung der kommunalen Leistungsbereiche zum Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ führt zu keinen Veränderungen im tatsächlichen Haushaltsüberschuß bzw. -abgang.

Die Zuordnung eines Leistungsbereiches der Kommune zum Abschnitt 85 und damit zum privaten Sektor führt ausschließlich bei der Ermittlung des gemeindespezifischen „Maastricht-Schuldenstandes“ und des „Maastricht-Defizites“ zu Veränderungen.

2.5.1 Vorgangsweise bei der Festlegung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Zur Festlegung von kommunalen Leistungsbereichen als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit einer Kommune wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

1. Zunächst sind vordringlich die in der VRV 1996 explizit angeführten Unterabschnitte (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Wohn- und Geschäftsgebäude) als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu definieren.
2. Zur Vorbereitung der Entscheidung, welche weiteren Bereiche für eine Zuordnung zu den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in Frage kommen, sollte folgendes geprüft werden:
 - Vorliegen von hohen Schulden

Festzustellen ist, welchen Unterabschnitten oder Teilabschnitten mit marktbestimmten Leistungsbereichen (= Vorliegen von Leistungsentgelten bzw. Leistungserlösen) hohe Schulden zuzuordnen sind. Dabei ist nicht nur der gegenwärtige Schuldenstand, sondern auch die zukünftige Entwicklung zu betrachten.

Zu diesem Zweck empfiehlt sich eine Aufstellung des Schuldenstandes nach Teilabschnitten, welche bei einigen Kommunen bereits als Beilage in den Rechnungsabschlüssen vorliegt. Finden sich außer in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung, Wohn- und Geschäftsgebäude weitere Ansätze mit wesentlichen Schuldenständen, so sollten diese in die weiteren Betrachtungen mit einbezogen werden.

Nicht in Betracht zu ziehen sind die Leistungsbereiche der Abschnitte 86 bis 89, da diese bereits kraft Art der Tätigkeit dem privaten Sektor zuzuordnen sind.

- Geplante Investitionen in marktbestimmten Leistungsbereichen

Die folgende Überlegung zielt primär auf das „Maastricht-Defizit“ ab:

Investitionen erhöhen im Jahr der Ausgabenverbuchung das „Maastricht-Defizit“, wenn sie im öffentlichen Bereich durchgeführt werden. Investitionen im privaten Bereich (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und wirtschaftliche Unternehmungen) bleiben hingegen unberücksichtigt, sofern sie zu keiner Erhöhung der Unterdeckung bzw. Verringerung der Überdeckung in diesem Bereich führen.

Sind wesentliche Investitionen in einem Bereich des Gemeindehaushaltes (außerhalb der Abschnitte 86 bis 89) geplant, so sollte überlegt werden, ob die Voraussetzungen für einen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ erfüllbar sind, um damit das „Maastricht-Defizit“ zu entlasten.

Grundsätzlich obliegt es der Kommune im Rahmen des Gemeinderatsbeschlusses festzulegen, welche in sich geschlossenen Bereiche als jeweils eigener Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit definiert werden. D.h. die Bildung von einzelnen „sonstigen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ oder die Gruppierung von Betrieben zu „zusammengefaßten Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ liegt im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Die Widmung hinsichtlich der Zusammenfassung von Betrieben im Gemeinderatsbeschluß kann insbesondere unter dem Blickwinkel der Darstellung der 50 %igen Kostendeckung lt. ESVG von Bedeutung sein. Eine Grenze findet diese Wahlmöglichkeit allerdings dann, wenn einheitliche Bereiche aufgliedert werden.

Die Einheitlichkeit eines Bereiches kann sich durch die praktische Betriebsführung ergeben. (Z.B. die Kanal- und die Kläranlage werden faktisch einheitlich geführt und die Gebührenvorschreibung umfaßt beide Leistungsbereiche. In aller Regel wird es auch nicht möglich sein, den Deponiebetrieb von der Müllabfuhr zu trennen, da für die Deponierung und die Müllbeseitigung eine einheitliche Gebühr eingehoben wird und meist auch eine einheitliche Betriebsführung vorliegt.)

Demgegenüber kann sich bei Geschäfts- und Wohnhäusern folgendes ergeben: auf Basis objektiver Kriterien ist selbst innerhalb des Leistungsbereiches der „Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“ die Festlegung mehrerer Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit denkbar (z.B. Startwohnungen, normal vermietete Gemeindewohnungen, Sozialwohnungen, Gewerbepark, gemischt genutzte Büro-, Geschäfts- und Wohnhäuser etc.). Inwieweit eine Aufteilung in mehrere oder eine Zusammenfassung in einen einheitlichen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit sinnvoll ist, muß in jedem Einzelfall konkret geprüft werden.

2.5.2 Ab wann liegt ein „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ vor?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit immer schon dann vorliegt, wenn bereits Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Planungsauftragsvergabe) gesetzt wurden. Konkret bedeutet dies, daß bereits in der Planungs- und Errichtungsphase ein derartiger Betrieb vorliegen kann; es muß allerdings dokumentiert sein, daß neben den Kriterien „vollständige Rechnungsführung“ und „weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit“ auch das Kriterium „Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % lt. ESVG“ nachhaltig bzw. über mehrere Jahre hindurch jedenfalls erreicht wird.

Naturgemäß kann ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % in der Gründungsphase nicht erreicht werden. Bei wirtschaftlichen Aktivitäten wird es möglich sein, darzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist bzw. zukünftig ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 % erreichbar ist.

Eine mittelfristige Finanzplanung für den fraglichen Bereich sollte im Bedarfsfall jedenfalls erstellt werden.

2.5.3 Einzelfragen zur Einrichtung von „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“

Grundsätzlich sollten zumindest die Unterabschnitte 810, 811, 813 und 846 als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ (unter 850 bis 853) geführt werden, um sicherzustellen, daß ein Großteil des Potentials zur Verminderung der Maastricht-Schulden und des Maastricht-Defizites ausgeschöpft wird.

Die Einrichtung und die Aufrechterhaltung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ ist mit organisatorischem Aufwand bei der Errichtung sowie mit laufendem buchhalterischen Aufwand (mindestens einmal jährlich bei der Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises) verbunden.

Es können auch organisatorische Konstellationen eintreten, die bewirken, daß die Einrichtung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit keinen Beitrag zur Verbesserung der Maastricht-Kriterien liefert. Dies geschieht insbesondere dann, wenn im betreffenden Ansatz keine Schulden vorhanden (daher keine Auswirkung auf die Maastricht-Verschuldung) und keine Investitionen geplant sind (daher keine Auswirkung auf das Maastricht-Defizit).

Beispiele für solche organisatorischen Konstellationen, bei denen die Einrichtung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ keinen Beitrag zur Verbesserung der „Maastricht-Kriterien“ liefert, sind:

- Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung, wie Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen, Aufnahme von Krediten etc., werden von einer Wassergenossenschaft bzw. einem Wasserverband durchgeführt. Auch werden sämtliche Anlagen und Schulden der Wassergenossenschaft bzw. dem Wasserverband zugerechnet und auch die Instandhaltungen von diesen durchgeführt (es liegt keine betriebliche Tätigkeit der Kommune vor). Die Einnahmen und Ausgaben sind daher in diesem Fall weiterhin im Unterabschnitt 810 Wasserversorgung zu verbuchen.
- Die oben angeführte organisatorische Konstellation kann auch im Bereich der Abwasserbeseitigung auftreten, sofern Ortskanalisation, Sammler und Kläranlage von einem Verband oder einer Kapitalgesellschaft errichtet und betrieben und für die Schulden lediglich Haftungen durch die Kommune übernommen werden (d.h. Erfassung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt weiterhin im Unterabschnitt 811 Abwasserbeseitigung).
- Die Abfallbeseitigung wird durch ein privates Entsorgungsunternehmen sowie durch den Verband durchgeführt. Von der Kommune werden lediglich die Gebühren eingehoben und die Verrechnung mit dem Entsorger und dem Verband abgewickelt. Weist die Kommune in diesem Leistungsbereich auch keine Schuldenstände auf, so kann weiterhin der Unterabschnitt 813 verwendet werden.

Diese Beispiele entsprechen materiell einer Ausgliederung der genannten Leistungsbe-
reiche aus der Gemeindeverwaltung, daher muß innerhalb der Kommune nicht zusätz-
lich ein „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ eingerichtet werden.

**Eine weitere sehr häufig auftretende gemischte organisatorische Konstellation -
welche jedoch die Einrichtung eines „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“
erfordert - besteht insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung:**

Die Ortskanalisationsanlagen befinden sich meist im Eigentum der Kommune und es
werden auch die aushaftenden Darlehen in der kommunalen Haushaltsrechnung er-
faßt. Schuldner ist die Kommune, daher ist auch die Einrichtung eines „Betriebes mit
marktbestimmter Tätigkeit“ erforderlich. Die Sammler, Pumpwerke und die Kläran-
lage werden jedoch häufig von Abwasserverbänden errichtet und betrieben. Für die
anteiligen Schulden bestehen zwar meist Gemeindehaftungen, es liegen jedoch keine
direkten Schulden der Kommune vor.

Eine derartige Mischform sollte zu keiner Aufspaltung des Gebührenhaushaltes auf
zwei Teilabschnitte führen. Um dies zu vermeiden, sind beide Leistungsbereiche
gemeinsam als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit anzusehen (Zuordnung der
Einnahmen und Ausgaben zum Abschnitt 85).

Hinweis:

Bei Vorliegen einer 50 %igen Kostendeckung (nach ESVG) ist eine Verbandslösung einer Umgliederung in den Abschnitt 85 von der Auswirkung auf den Maastricht-Schuldenstand und das Maastricht-Defizit völlig gleichgestellt.

Schließlich gibt es Aufgaben der Kommune, die grundsätzlich nicht als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu definieren sind:

Dazu gehören beispielsweise die Friedhöfe. Es bestehen jedoch keine Bedenken, Bestattungsdienste, Friedhofsgärtnereien etc. als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ zu definieren.

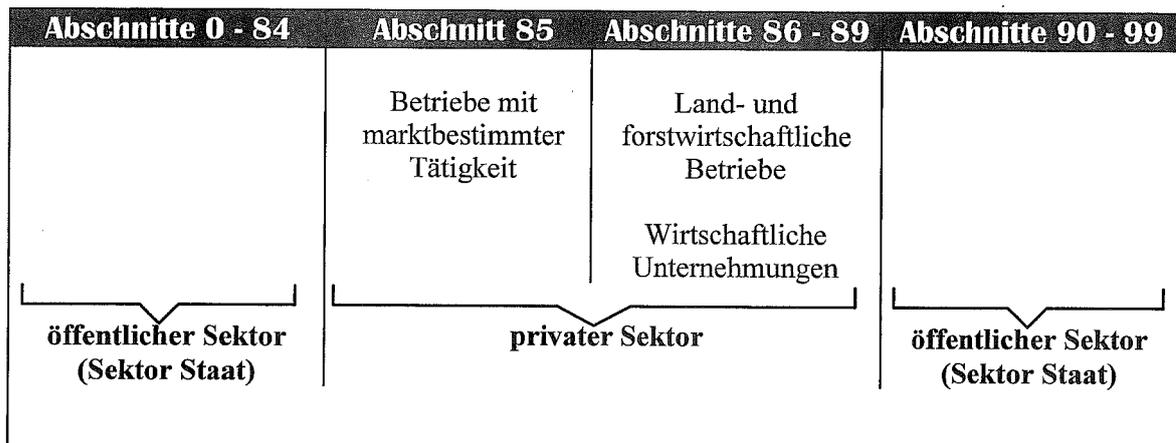
Straßen (inkl. Parkraumbewirtschaftung) sind generell dem Hoheitsbereich zuzuordnen. Ausnahmen entstehen, wenn es sich dabei um eigene abgrenzbare Einheiten handelt (z.B. eine Mautstraße). Parkhäuser und Parkplatzeinrichtungen (in sich abgeschlossener Parkanlagenplatz) hingegen können als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt werden, während die Straßenerhaltung - selbst wenn sie durch die Parkgebühren für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen eine 50 %ige Kostendeckung erreichen würde - im Hoheitsbereich verbleibt.

2.5.4 Beispiele für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Folgende Leistungsbereiche wurden im Zuge des Projektes „Unterstützung der Städte und Gemeinden bei den gemäß ESVG zu schaffenden Voraussetzungen bei Reorganisation der Gebührenhaushalte“, als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit - sofern die Voraussetzungen vorlagen - definiert:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Müllbeseitigung
- Wohn- und Geschäftsgebäuden
- Pflegeheime
- Seniorenwohnheime
- Veranstaltungszentren
- Städtisches Internat
- Kindergärten (jedenfalls 50 %ige Kostendeckung prüfen)
- Parkgaragen
- Musikschulen
- Essen auf Rädern
- Mautstraßen
- etc.

3. SCHEMATISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE ZUORDNUNG ZUM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN SEKTOR VON KOMMUNALEN LEISTUNGSBEREICHEN



Abschnitt 85, Abschnitte 86-89:

Finanztransaktionen und Schuldenstände werden zum Zwecke der innereuropäischen Vergleichbarkeit bei der Ermittlung der Maastricht-Schulden und des Maastricht-Defizites herausgerechnet.

☞ Wirkung: Mögliche Reduktion der Maastricht-Schulden und des Maastricht-Defizites.

Abschnitt 85

Für die Anerkennung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit sind folgende unter den Kapiteln 4, 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen pro Unterabschnitt zu erfüllen:

1. Kostendeckung mindestens 50 %
2. Weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion
3. Vollständige Rechnungsführung

4. KOSTENDECKUNG MEHR ALS 50 %

Um einen Betrieb als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit definieren zu können, ist es erforderlich, daß nachhaltig mehr als 50 % der Produktionskosten durch Umsätze gedeckt werden. Nur in diesem Fall ist der Betrieb ein Marktproduzent und kann dem privaten Sektor zugerechnet werden.

Der Kostendeckungsgrad laut ESVG wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Umsatz}}{\text{Produktionskosten}} * 100 \text{ (muß } \geq 50 \text{ sein)}$$

Grundsätzlich muß für jeden Betrieb, den die Kommune dem privaten Sektor zuordnen will, untersucht werden, ob ein 50 %iger Kostendeckungsgrad lt. ESVG nachhaltig und zukünftig erreicht wird. Dieser Kostendeckungsgrad ist jährlich zu überprüfen.

Bei der Feststellung des Kostendeckungsgrades sind daher mehrere Jahre zu berücksichtigen. Geringfügige Umsatzschwankungen von einem Jahr zum anderen erfordern keine Neueinstufung der Betriebe.

Hinweis:

Der Kostendeckungsgrad von mindestens (mehr als) 50 % ist nur für die Qualifikation bzw. Anerkennung einer kommunalen Leistung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit maßgeblich. Die Gebührevorschriften und die darauf aufbauenden Kalkulationsgrundlagen der einzelnen Länder bleiben unverändert. Eine 100 %ige Ausgabendeckung ist jedenfalls weiterhin anzustreben.

4.1 Umsatz

Der Umsatz umfaßt folgende Positionen:

- Verkaufserlöse
- Gebühreneinnahmen
- Interessentenbeiträge
- Entgelte

Die Subventionen des Staates und Zahlungen zur Deckung eines Defizites sind keine Umsätze!

4.2 Produktionskosten

Hiezu zählen folgende Kostenpositionen:

- Laufende Betriebsaufwendungen
 - Gebrauchsgüter
 - Verbrauchsgüter
 - Erhaltungs- und Instandhaltungsaufwand
 - Verwaltungsaufwand
 - Betriebsaufwand
- Aktivitätsausgaben (Personalkosten exkl. Pensionszahlungen)
- Kalkulierte Abschreibungen (Für die Kalkulation der Abschreibungen gibt es im ESVG keine vorgeschriebenen Richtlinien, es sollen jedoch für die Investitionsgüter realistische Annahmen über die Nutzungsdauer getroffen werden.)

Da bei den Produktionskosten nicht die Tilgungen, sondern die kalkulierten Abschreibungen anzusetzen sind, ist es bereits zur Ermittlung der Erfüllung dieses Kriteriums notwendig, einen Anlagennachweis bzw. ein Vermögensverzeichnis zu erstellen.

Welche Positionen sind bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades nicht zu beachten?

4.3 Nicht zum Umsatz zählen

- Subventionen und Zuschüsse von Bund, Land und sonstigen Förderstellen sowie der EU, sofern die Förderungen nicht allen Produzenten eines Wirtschaftsbereiches output-bezogen gewährt werden
- Zahlungen zur Deckung eines Defizites (Abgangsfinanzierung)
- Schuldaufnahmen

4.4 Nicht zu Produktionskosten zählen

- Zinsaufwendungen
- Tilgungen für Finanzschulden
- Investitionsausgaben
- Pensionszahlungen
- sonstige Transferzahlungen

4.5 Schema für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades nach ESVG

Gesamte Einnahmen (o. H. + a.o. H.)	Gesamte Einnahmen lt. RA bzw. VA *
- Rücklagenentnahme	- Postengruppe 298 *
- Schuldaufnahme	- Postenunterklasse 34 und 35 *
- Einnahmen aus Zinsen	- Postengruppe 823
- Transferzahlungen	- Postenunterklasse 86
- Kapitaltransferzahlungen	- Postenunterklasse 87
- Transferzahlungen vom Ausland	- Postenunterklasse 88
- Kapital- und Abschlußkonten	- Postenklasse 9 *
<hr/>	
= Umsatz lt. ESVG	

Gesamte Ausgaben (o. H. + a.o. H.)	Gesamte Ausgaben lt. RA bzw. VA **
- Investitionen	- Postenklasse 0 **
- Rücklagenzuführung	- Postengruppe 298 **
- Tilgungen	- Postenunterklasse 34 und 35 **
- Zinsen	- Postengruppe 650 bis 655
- Transferzahlungen	- Postenunterklasse 75, 76 exkl. 760
- Pensionszahlungen	- Postengruppe 760
- Kapitaltransferzahlungen	- Postenunterklasse 77 und 78
- Kapital- und Abschlußkonten	- Postenklasse 9 **
+ Abschreibung	+ Abschreibung aus Anlagennachweis
<hr/>	
= Produktionskosten lt. ESVG	

* Haushaltshinweise 2 und 6

** Haushaltshinweise 1 und 5

$$\text{Kostendeckungsgrad in \%} = \frac{\text{Umsatz}}{\text{Produktionskosten}} * 100$$

4.6 Beispiel für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades nach ESVG

811 (bzw. 851), Kostendeckungsgrad

Beispielgemeinde

Gesamte Einnahmen (o. H. + a.o. H.)	5.787.483
- Schuldaufnahme	
- Einnahmen aus Zinsen	-209.675
- Transferzahlungen	
- Kapitaltransferzahlungen	
- Transferzahlungen vom Ausland	
- Kapital- und Abschlußkonten	
- Rücklagenentnahme	
= Umsatz lt. ESVG	5.577.808

Gesamte Ausgaben (o. H. + a.o. H.)	6.128.517
- Investitionen	-1.257
- Tilgungen	-1.642.185
- Zinsen	-675.444
- Transferzahlungen	
- Pensionszahlungen	
- Kapitaltransferzahlungen	
- Kapital- und Abschlußkonten	
- Rücklagenzuführung	-163.546
+ Abschreibung aus Anlagenverzeichnis	+ 1.223.803
= Produktionskosten lt. ESVG	4.869.886

$$\text{Kostendeckungsgrad lt. ESVG} = \frac{5.577.808}{4.869.886} * 100 = 115\%$$

$$\begin{aligned} \text{Ausgabendeckung laut Rechnungsabschluß} &= 94 \% \\ &= (5.787.483/6.128.517) * 100 = 94 \% \end{aligned}$$

5. WEITGEHENDE ENTSCHEIDUNGSFREIHEIT IN DER AUSÜBUNG IHRER HAUPTFUNKTION

Um die Voraussetzung einer „weitgehenden Entscheidungsfreiheit“ darstellen zu können, ist es erforderlich, daß der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit in die Lage versetzt wird, sich selbständig wirtschaftlich zu betätigen. Diese Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion wird durch den Einsatz eines Betriebsleiters erreicht, welchem spezifische Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden.

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Organe der Trägerorganisation bleiben jedenfalls unberührt.

5.1 Form der Festlegung

Die Einräumung der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit bzw. das Einsetzen eines Betriebsleiters hat durch einen **Gemeinderatsbeschluß zu einem Organisationsstatut** für die Einrichtung eines marktbestimmten Betriebes (**im Laufe des Jahres 1997 für das Jahr 1997**) zu erfolgen.

5.2 Mindestinhalt des Beschlusses

Der Beschluß hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Aufgaben und Ziele des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit (Zweck)
- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane und des Betriebsleiters
- Zuordnung substantieller operativer Befugnisse an den Betriebsleiter
- Vorgabe des anzustrebenden Kostendeckungsgrades

5.3 Berücksichtigung der bestehenden landesspezifischen Normen - Musterstatut

Das Bundesministerium für Finanzen hat zur Ingangsetzung der Arbeiten an den Organisationsstatuten ein „Musterstatut für ein Organisationsstatut für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ herausgegeben. Da je Bundesland aber auch je Stadt mit eigenem Statut unterschiedliche Regelungen bestehen, ist bei der Ausgestaltung des Gemeinderatsbeschlusses auf diese unterschiedlichen Regelungen Bedacht zu nehmen; die in allen rechtlichen Normen bestehenden organisatorischen Freiräume sind mit den Erfordernissen lt. ESVG (siehe 5.2 Mindestinhalt des Beschlusses) möglichst optimal zu kombinieren. Bund und Länder haben hiezu vereinbart, daß jedes Land ehestmöglich ein landesspezifisches Musterstatut herausgibt; dieses Musterstatut kann daher bei den Gemeindenreferaten aller Ämter der Landesregierungen bezogen werden.

6. VOLLSTÄNDIGE RECHNUNGSFÜHRUNG

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist eine vollständige Rechnungsführung einzurichten, welche im Rahmen der kameralistischen Buchführung erfolgt.

Neben der Zuordnung des jeweiligen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit zum Abschnitt 85 ist die zusätzliche Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Kommune erforderlich. Eine doppische Buchführung ist nicht vorgesehen.

Die vollständige Rechnungsführung umfaßt daher pro Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit:

- ➔ die Zuordnung des jeweiligen Betriebes zum Abschnitt 85 sowie eine getrennte Führung eines jeden Betriebes als Unterabschnitt 85x,
- ➔ die Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises lt. §16 Abs. 1 VRV pro Betrieb.

Die Überprüfung des Kostendeckungsgrades ist jährlich pro Betrieb vorzunehmen.

6.1 Laufende Buchführung - Zuordnung zum Abschnitt 85

Die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erfolgt im Rahmen der bestehenden kameralen Buchführung der Kommune.

Die laufende Buchführung wird durch die Umgliederung eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit nur insofern verändert, als der bisher verwendete Ansatz nunmehr dem Abschnitt 85 zuzuordnen ist.

6.2 Vermögens- und Schuldenrechnung

6.2.1 Allgemeines

Laut § 16 Abs. 1 VRV Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (BGBl. Nr. 787/1996) haben die Gemeinden ...

... „für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen, in dem als Aktiva zumindest

- das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes
 - die Beteiligungen und Wertpapiere
 - Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen
- und als Passiva zumindest
- die Finanzschulden
 - die Rücklagen
- darzustellen sind.“

Die Führung von einzelnen Nachweisen, welche die Grundlage für die Erstellung eines Vermögens- und Schuldennachweises bilden, war im wesentlichen bereits bisher verpflichtend für den gesamten Haushalt der Kommune und mußten schon bis dato den Rechnungsabschlüssen angeschlossen werden. Lediglich der Nachweis über das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen kommt (für einzelne Bundesländer) neu hinzu. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der einzelnen Nachweise für jeden „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ getrennt darzustellen und dem Rechnungsabschluß beizulegen.

Im Gegensatz zur Jahresrechnung, welche die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres (vom 1.1. bis 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres) darstellt, werden in den einzelnen Nachweisen der Vermögens- und Schuldenrechnung stichtagsbezogen (per 31.12.) die Vermögens- und Schuldenbestände ausgewiesen.

So repräsentiert beispielsweise der Schuldenstandsnachweis eine Liste aller bisher noch nicht vollständig getilgten Darlehen jeweils zum Stichtag 31.12.

Wesentlich schwieriger stellt sich die Lage jedoch bei der Ermittlung der Vermögensbestände (den Anlagen) dar, sofern entsprechende Aufzeichnungen bisher noch nicht geführt wurden. Im Gegensatz zu den Schuldenständen läßt sich der Wert des Vermögens nicht immer exakt ermitteln. Für die erstmalige Erfassung der Vermögensbestände können entweder komplizierte Bewertungsverfahren oder pauschale und einfache Methoden, wie die Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungswerte und Berücksichtigung einer Wertminderung für Abnutzung, angewendet werden.

Die wesentliche Arbeit bei der Erstellung der Vermögensrechnung ist die erstmalige Erfassung und Darstellung des derzeitigen Vermögensbestandes.

Wenn die Anlagen- bzw. Vermögensgüter einmal wertmäßig erfaßt bzw. aufgezeichnet sind, ist die zukünftige Verwaltung des Anlagennachweises einfach, da lediglich neu hinzukommende Vermögenspositionen mit dem Anschaffungswert zu erfassen sind. Eine Trennung der Positionen des ordentlichen Haushaltes vom außerordentlichen Haushalt ist für die Vermögens- und Schuldenrechnung nicht vorzunehmen (z.B. der Erwerb von Vermögensgegenständen, welche in der Postenklasse 0 der laufenden Buchhaltung getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt verwaltet werden, ergibt gemeinsam den Vermögenszuwachs des aktuellen Jahres).

Die folgenden Ausführungen zeigen einen einfachen Weg zur erstmaligen Erfassung der Vermögensbestände. Es wird darauf hingewiesen, daß die dargestellte Methode nur eine grobe Ermittlung der Anfangsbestände zuläßt. Unbeschadet dessen können selbstverständlich bereits bestehende, genauere Anlagenaufzeichnungen und Vermögensbewertungen verwendet bzw. vorgenommen werden.

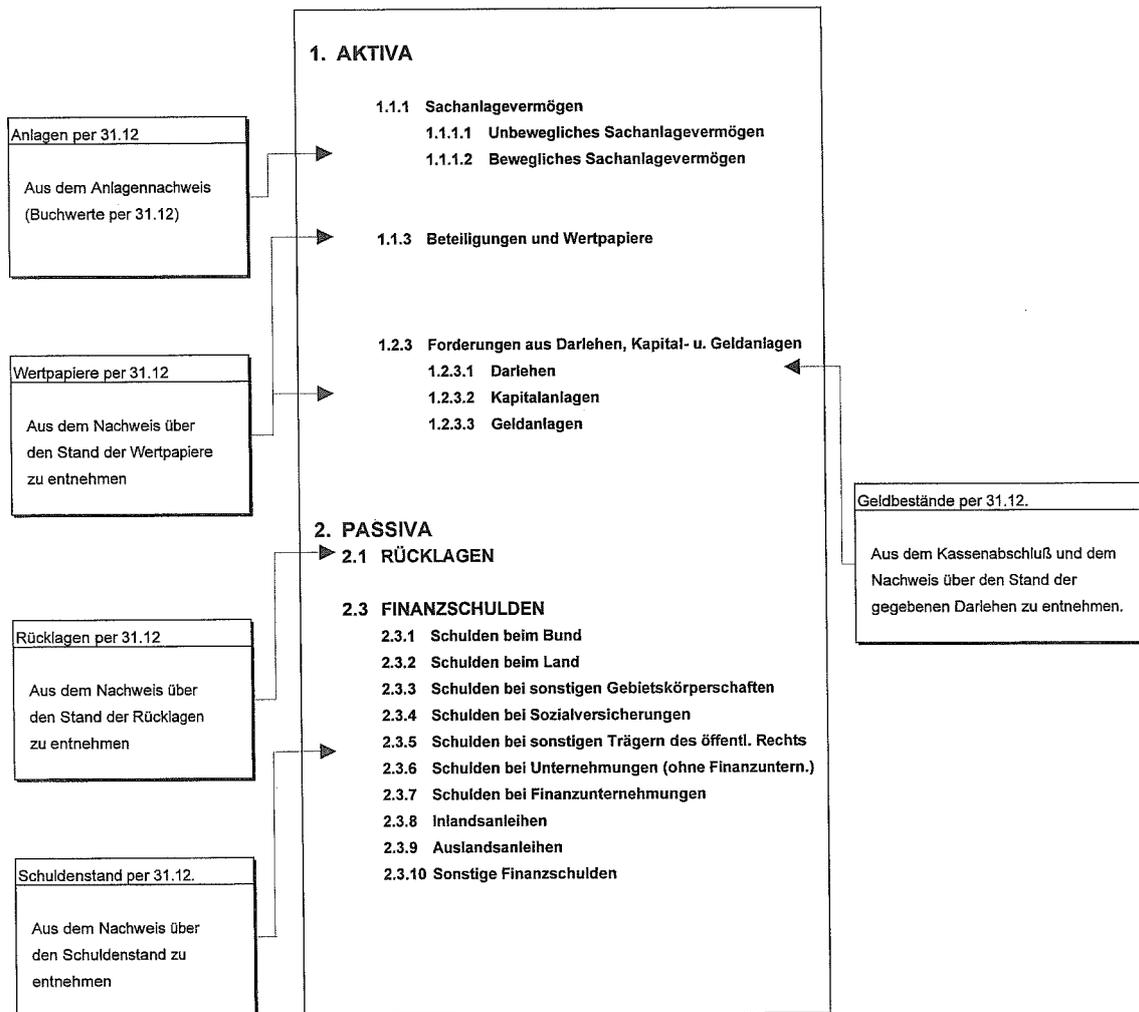
Die zukünftigen Erfassungen der Vermögensgegenstände können aufgrund der zeitlichen Nähe zu den durchgeführten Investitionen mit größerer Genauigkeit erfolgen als dies bei der Aufrollung der Vergangenheit vorgeschlagen wird. Die Vermögensrechnung wird dadurch Jahr für Jahr genauer.

In der VRV wird lediglich das Mindestausmaß des Vermögens- und Schuldenrechnung beschrieben. Die folgenden Ausführungen stellen darüber hinaus jedoch auch einige weitere Vermögens- und Schuldenpositionen und deren Ermittlung dar, da wesentliche Beträge in diesen Positionen enthalten sein können.

Es wird besonders darauf verwiesen, daß die zusätzlichen Nachweise und Erfassungen der Vermögens- und Schuldenpositionen, welche über den geforderten Mindestausweis der VRV hinausgehen, in diesem Arbeitsbehelf entsprechend gekennzeichnet sind (z.B. laut § 16 VRV nicht erforderlich).

6.2.2 Aufbau und Struktur des Vermögens- und Schuldennachweises

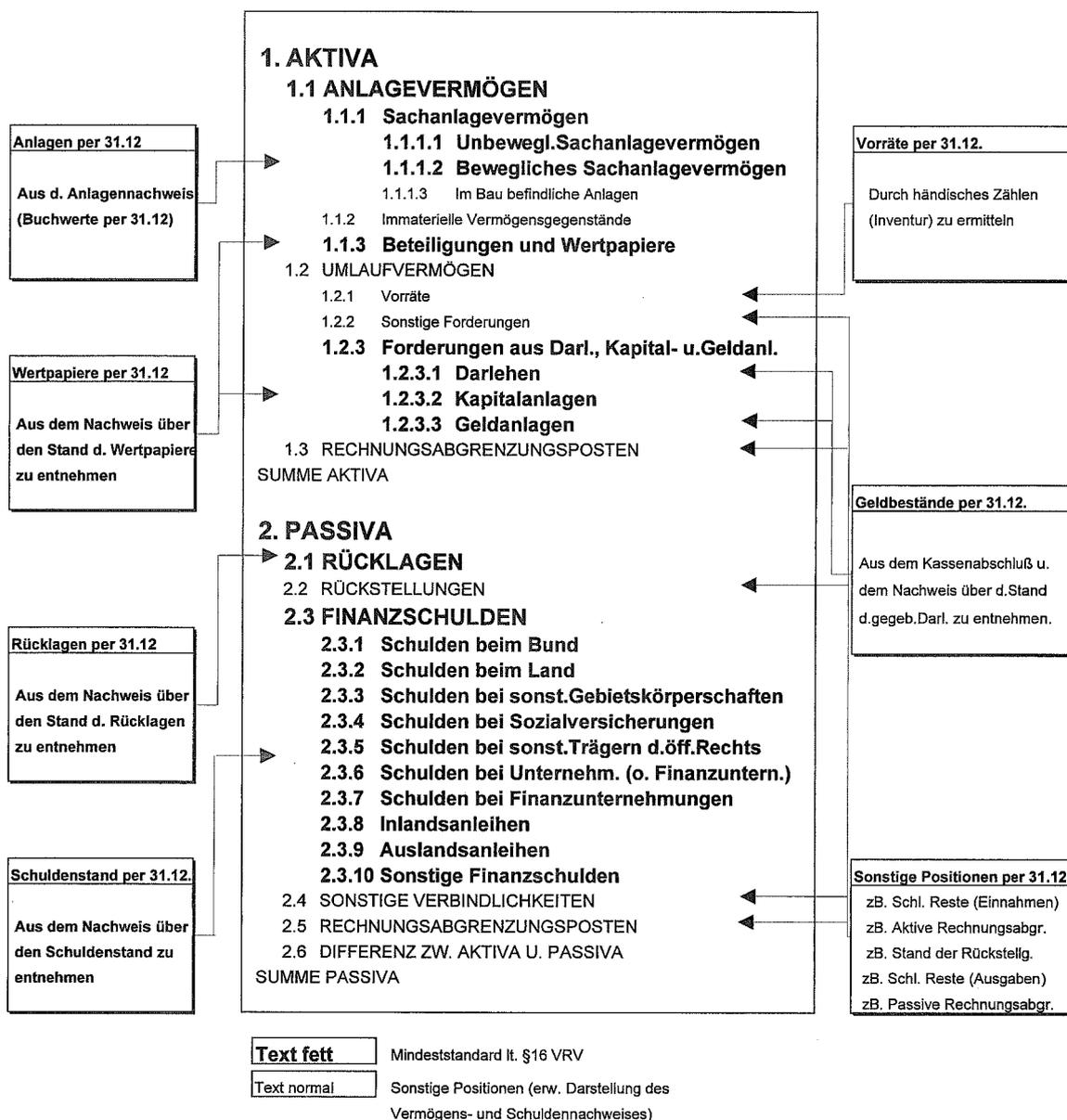
6.2.2.1 Vermögens- und Schuldennachweis - Mindestanforderung lt. § 16 Abs. 1 VRV



Hinweis: Vermögens- und Schuldenrechnung ist eine Bestandsrechnung
daher Bestandsdaten per 31.12.

Hingewiesen wird, daß sich folgende Ausführungen und Darstellungen neben dem Mindestanforderung laut § 16 Abs. 1 VRV auch auf weitere Vermögens- und Schuldenpositionen („erweiterte Darstellung“) beziehen. Die Positionen der erweiterten Darstellung sind durch den Hinweis „laut § 16 VRV nicht erforderlich“ gekennzeichnet.

6.2.2.2 Vermögens- und Schuldennachweis - Erweiterte Darstellung



Hinweis: Das Zuordnungsschema von Einzelpositionen zur Struktur des Vermögens- und Schuldennachweises befindet sich im Anhang. Das Darstellungsschema wurde strikt an die Gliederung des Postenverzeichnisses der VRV gekoppelt, um ein zur übrigen Haushaltsrechnung konformes System zu erzielen. Hingewiesen wird, daß es sich bei mehreren Posten um voranschlagsunwirksame Positionen handelt, die in der kameralen Buchführung in der Regel nicht bebucht werden, wohl aber in der Vermögens- und Schuldenrechnung Verwendung finden.

7. PRAKTISCHE ANLEITUNGEN ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON EINZELPOSITIONEN DER VERMÖGENS- UND SCHULDENRECHNUNG

7.1 Erstellung eines Anlagennachweises für das Sachanlagevermögen

Zur Ermittlung des Sachanlagevermögens ist die Erstellung eines Anlagennachweises bzw. eines Anlagenverzeichnisses, in welchem die Anlagengüter wertmäßig erfaßt sind, erforderlich.

Liegt bereits ein Anlagennachweis vor, so ist nur dessen Vollständigkeit zu prüfen. Allenfalls erforderliche Ergänzungen sind vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, dann ist ein Anlagenverzeichnis zu erstellen bzw. ist das Vermögen wie folgt zu erfassen:

Bei der Aufzeichnung des Sachanlagevermögens ist grundsätzlich von den Anschaffungswerten, d.h. von den Kosten, welche ursprünglich für den Erwerb aufgewendet wurden, auszugehen. Anschließend ist von diesen Anschaffungswerten die bisher eingetretene Wertminderung („Abschreibung“) abzuziehen.

Es sind alle noch im Betrieb befindlichen Wirtschaftsgüter aufzunehmen, welche nicht „...geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ (§16 Abs. 1 VRV) darstellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Wirtschaftsgüter, deren „... Kosten für das einzelne Anlagegut S 5.000 nicht übersteigen“ (§ 13 EStG). Die S 5.000 beziehen sich auf die effektive haushaltswirksame Ausgabe (S 5.000 netto bei Möglichkeit des Vorsteuerabzuges, sonst S 5.000 brutto). Alle anderen Vermögensgegenstände, die noch betrieblich genutzt werden, sind zu erfassen, unabhängig vom Datum der Anschaffung. Bei besonders alten Vermögensgegenständen ist die Ermittlung der Anschaffungswerte oft nicht mehr oder nur sehr schwer möglich (z.B. Wohn- und Geschäftsgebäude oder Kanalisationsanlagen, welche vor Jahrzehnten errichtet wurden).

Für die Nacherfassung bzw. Ersterfassung der Vermögensgegenstände werden folgende Lösungsansätze vorgeschlagen:

- ➡ Erfassung der Vermögensgegenstände, welche in den letzten 15 Jahren angeschafft wurden.
D.h. der Rückaufrollungszeitraum zur Ermittlung des Anschaffungswertes wird mit 15 Jahren ausreichend sein; jedenfalls hat der Rückaufrollungszeitraum nicht länger zu sein als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des zu ermittelnden Anlagegutes. (Wenn z.B. die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre beträgt, ist auch eine Rückaufrollung für nur max. 5 Jahre erforderlich.)
- ➡ Die Erfassung erfolgt auf Basis der Investitionsausgaben lt. Rechnungsabschluß, d.h. Ausgaben, welche in der Postenklasse 0 des entsprechenden ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes verbucht wurden.
- ➡ Verwendung von vereinfachten Abschreibungssätzen (siehe unten).
- ➡ Es ist von einer linearen Abschreibung auszugehen, d.h. die Wertminderung eines Wirtschaftsgutes ist in jedem Jahr der Nutzung als gleich hoch anzunehmen.
- ➡ Gebäude werden gesondert (ebenfalls vereinfacht) bewertet (siehe unten).

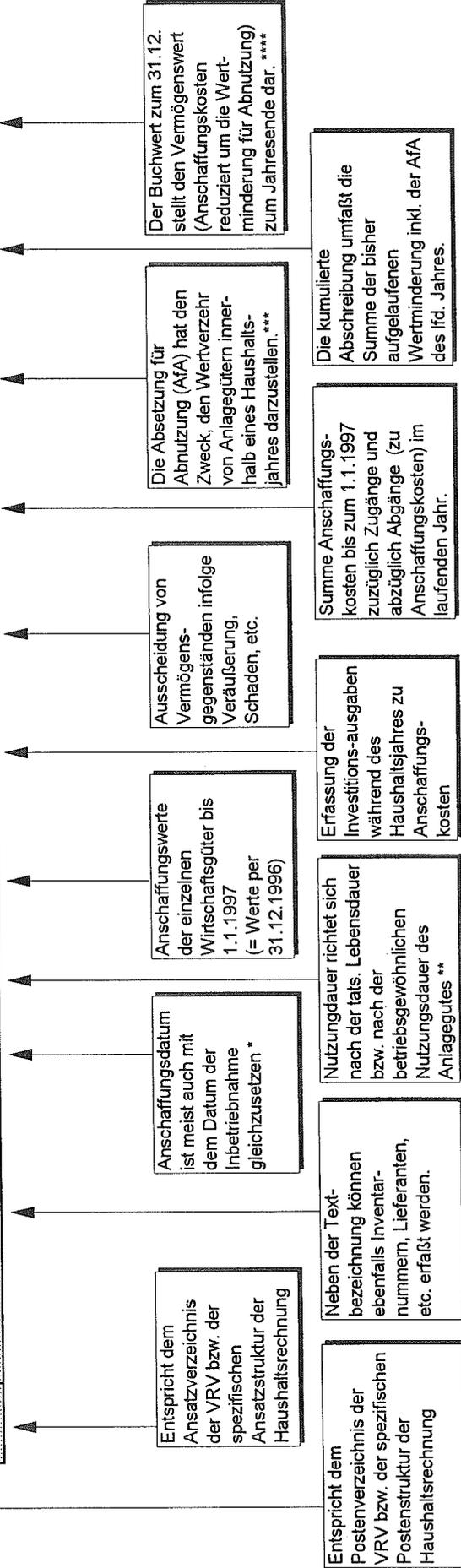
Konkret bedeutet dies, daß zunächst die Rechnungsabschlüsse der letzten 15 Jahre auszuheben und auszuwerten sind und deren Investitionsausgaben für das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen in einem Anlagennachweis wie folgt zu erfassen sind:

Struktur und Aufbau des Anlagennachweises

Abwasserbeseitigung

851, ANLAGENNACHWEIS per 31. Dezember 1997

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutz- ungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Anschaffung- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
02		MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN			70.000	50.000	10.000	110.000	14.000	45.000	75.000
020		Maschinen und maschinelle Anlagen									
	8510	Flyp Pumpen f. Kläranlage	1990	10	10.000	-	10.000	-	3.000	10.000	-
	8512	Pumpen für Pumpwerk Ortskanal	1993	10	60.000	-	-	60.000	6.000	30.000	30.000
	8510	Reinigungsmaschine Kläranlage	Mar 97	10	-	50.000	-	50.000	5.000	5.000	45.000



* Hingewiesen wird, daß die Jahresangabe für die Nacherfassung des Anlagevermögens genügt. Für die Neuanschaffung von Wirtschaftsgütern sollte das Anschaffungsdatum bzw. das Datum der Inbetriebnahme erfaßt werden.

** Veröffentlichte AfA Tabellen dienen dabei als Richtwerte

*** Die Höhe der AfA ergibt sich aus der Division der historischen Anschaffungskosten durch die festgelegte Nutzungsdauer. Im Falle des Ausschleissens eines Vermögensgegenstandes umfaßt die Abschreibung Haushaltsjahr den gesamten Restbuchwert (= Buchwert des Vorjahres)

**** Der Buchwert verringert sich daher immer um die jährliche Abschreibung und hat am Ende der Laufzeit theoretisch den Wert "Null"

Zur Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Sachanlagevermögens für den Vermögens- und Schuldennachweis sind die Investitionsausgaben der letzten 15 Jahre in einem Anlagennachweis zu erfassen.

Da auf den einzelnen Posten des Rechnungsabschlusses verschiedenste Wirtschaftsgüter zusammengefaßt verbucht sind und deren Nutzungsdauer nicht einheitlich bestimmbar ist, kann für die Nacherfassung/Ersterfassung folgende vereinfachte Abschreibungstabelle herangezogen werden:

	Nutzungsdauer in	
	Jahren	%
Grundstücke (keine AfA)	-	0 %
Wohngebäude	50	2 %
Wasserleitungen, Betriebsgebäude und bauliche Einrichtungen Kläranlage	25	4 %
Kanalbauten	40	2,5 %
Elektrische Einrichtungen	10	10 %
Maschinen und maschinelle Anlagen	10	10 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10 %
EDV-Anlagen	5	20 %
Werkzeuge	5	20 %
Fahrzeuge	10	10 %

Wenn entsprechende detailliertere Unterlagen vorhanden sind, kann eine tiefer gegliederte Abschreibungstabelle mit anlagenspezifischen Nutzungsdauern herangezogen werden. Zu diesem Zweck sind die einzelnen Investitionsausgaben je Ansatz, Post und Jahr im Anlagennachweis auf mehrere Zeilen mit der jeweils zugehörigen Nutzungsdauer aufzusplitten.

Wenn die Ersterfassung bzw. Nacherfassung abgeschlossen ist, muß der Anlagennachweis künftig jährlich durch das Hinzufügen der Investitionen des laufenden Jahres („Zugänge im lfd. Jahr“) und das Eliminieren abgegangener/ausgeschiedener Anlagen („Abgänge im lfd. Jahr“) aktualisiert werden.

Die künftig zu erfassenden Daten sind genauer als im vereinfachten Verfahren nach obenstehender Tabelle zu erfassen. Die Anlagen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer sind getrennt darzustellen. Die jeweilige Nutzungsdauer hat sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu richten. Als Hilfsmittel sollten veröffentlichte AfA-Tabellen verwendet werden.

7.2 Erfassung und Bewertung von Einzelpositionen des Sachanlagevermögens

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Erfassung und Bewertung von Einzelpositionen des Sachanlagevermögens für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Die verwendeten Posten im Anlagennachweis - in welchem das Anlagevermögen erfaßt bzw. aufgezeichnet wird - entsprechen dem Gliederungsschema der VRV.

00 Grundstücke

000 Bebaute Grundstücke

001 Unbebaute Grundstücke

Die Bewertung von Grundstücken - welche den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zuzurechnen sind - stellt eine Ausnahme dar, sofern sich die Grundstücke bereits meist seit vielen Jahrzehnten im Gemeindevermögen befinden, jedoch aufgrund des großen Wertes nicht vernachlässigt werden dürfen, wie dies bei einer nur 15-jährigen Betrachtung geschehen würde.

Hinweis:

Grundstücke, welche den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zuzuordnen sind, wurden häufig im Unterabschnitt 840 angeschafft. In diesem Fall sind die entsprechenden Anschaffungskosten dem Unterabschnitt 840 zu entnehmen.

Daher wird vorgeschlagen, daß diejenigen Grundstücke, die innerhalb der letzten 15 Jahre angeschafft wurden, mit dem Anschaffungswert (Kaufpreis inkl. Nebenkosten) und diejenigen Grundstücke, die vor mehr als 15 Jahren angeschafft wurden, mit dem letztgültigen Einheitswert erfaßt werden sollen.

Erfolgt die Erfassung der Grundstücke zu Einheitswerten, so wird empfohlen dies im Anlagennachweis jedenfalls zu vermerken (z.B. durch Hinzufügen von „EW“ bei der Textbezeichnung).

Eine weitere mögliche Methode der Bewertung von Grundstücken liegt in der Erfassung der Zeitwerte (= Multiplikation der m²-Grundstücksgröße mit den ortsüblichen Grundstückspreisen pro m²).

Für bebaute Grundstücke (Grund und Boden ohne Gebäude) ist ein Abschlag von 25 % der m²-Preise unbebauter Grundstücke vorzunehmen. Für bebaute Grundstücke, die in der Vermögens- und Schuldenrechnung mit dem Einheitswert erfaßt werden, ist kein 25 %iger Abschlag vorzunehmen.

Für Grundstücke gibt es keine jährliche Abschreibung bzw. Wertminderung, da die Nutzungsdauer eines Grundstückes unbegrenzt ist.

Beispiel: Bebautes Grundstück im Bereich der Betriebe für die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden:

- Anschaffungskosten (Kaufpreis des Grund und Bodens ohne Gebäude) S 1.500.000
- Anschaffungsjahr 1989

Anschaffungskosten	1.500.000
abzüglich 25 % infolge Bebauung	<u>375.000</u>
Wert des bebauten Grundstückes (Anschaffungskosten = Buchwert, da keine AfA)	1.125.000

Erfassung im Anlagennachweis:

853, ANLAGENNACHWEIS per 31.12.1997

Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr
00		GRUNDSTÜCKE			1.125.000	-	-
...	
000		Bebaute Grundstücke				-	-
	8530	Grundstück Haus 32	1989		1.125.000		

Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.96	Buchwert 31.12.97
1.125.000	0	0	1.125.000
...
1.125.000	0	0	1.125.000

002 **Straßenbauten**

Straßenbauten können in den Ansätzen 850 bis 853 in Form von Zufahrtsstraßen auftreten. Diese sind wie die anderen Vermögensgegenstände auf Basis der Aufzeichnungen (Investitionsausgaben, erfaßt in den Rechnungsabschlüssen) der letzten 15 Jahre zu erfassen.

Öffentliche Straßen sind als eigene „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ ausdrücklich ausgeschlossen, sofern es sich dabei nicht um eigene abgrenzbare Einheiten handelt (Mautstraßen, Parkhäuser etc.).

Erfassung und Wertermittlung siehe Beispiel unten (Wasser- und Kanalisationsbauten).

004 **Wasser- und Kanalisationsbauten**

Unter dieser Post werden ein Großteil der Investitionsausgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere die Kanal- und Wasserleitungsnetze mit allen Zusatzeinrichtungen verbucht. Vor allem bei den Zusatzeinrichtungen (z.B. bauliche Einrichtungen der Kläranlage oder Pumpwerke) liegt jedoch gegenüber den langlebigen Kanälen und Wasserleitungen eine wesentlich kürzere Nutzungsdauer vor.

Wenn bei der Nacherfassung eine Trennung der Investitionsausgaben in einzelne Anlageanteile schwer möglich ist, dann kann eine pauschale Nutzungsdauer von insgesamt 40 Jahren für Kanalisationsanlagen (inkl. Zusatzeinrichtungen und maschinelle Anlagen) angesetzt werden.

Häufig sind die einzelnen Bauvorhaben, insbesondere im außerordentlichen Haushalt in Teilabschnitten verwaltet, so daß beispielsweise die Einrichtungen der Kläranlage von den Kanalbaulosen getrennt aufgezeichnet sind.

In solchen Fällen, wie auch bei Vorliegen der vollständigen Information über Anlagenart und Anschaffungswert, sind die Anlagen mit unterschiedlicher Nutzungsdauer getrennt auszuweisen.

Beispiel: Erfassung der Kanalisationsbauten**851, ANLAGENNACHWEIS per 31.12.1997****Beispielgemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr
00	GRUNDSTÜCKE				18.500.000	-	-
...
004	Wasser- und Kanalisationsbauten					-	-
	8510	BA 07 Kläranlagenerweiterung	1988	25	10.000.000		
	8513	BA 03 Sammler Ost	1988	40	8.000.000		
	8514	BA 04 Pumpwerke	1988	10	500.000		

Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
18.500.000	649.999	6.499.999	12.000.001
...
10.000.000	400.000	4.000.000	6.000.000
8.000.000	200.000	2.000.000	6.000.000
500.000	49.999	499.999	1

Beschreibung des Anlagennachweises:

Beispiel: Kläranlagenerweiterung im Jahr 1988 in Höhe von 10 Mio. (BA07 Kläranlagenerweiterung baulicher Teil).

Postengruppe 004:

Die Kläranlagenerweiterung wird unter der Postengruppe 004 Wasser- und Kanalisationsbauten erfaßt.

Teilabschnitt:

Erfassung der Nummer des Teilabschnittes (8510). Zusätzlich könnte/sollte die Inventarnummer zur eindeutigen Kennzeichnung eines Anlagegutes in einer eigenen Spalte erfaßt werden.

Bezeichnung:

Kurze prägnante Bezeichnung des Anlagegutes (Beispiel: BA07 Kläranlagenerweiterung).

Anschaffungsdatum:

Das Anschaffungsdatum ist ein Kriterium für die Ermittlung der Höhe der Anlagenabschreibung. Wird ein Anlagegut im ersten Halbjahr angeschafft bzw. in Betrieb genommen (vor dem 30. Juni), so kann eine ganze Jahresabschreibung angesetzt werden, erfolgt die Anschaffung hingegen in der zweiten Jahreshälfte, so darf nur mehr eine halbe Jahresabschreibung im Jahr der Anschaffung als Kosten erfaßt werden.

Hinweis:

Für die Nacherfassung des Sachanlagevermögens wird im Sinne einer vereinfachten Vorgangsweise lediglich die Erfassung des Anschaffungsjahres (z.B. 1988) und eine Ganzjahres-AfA vorgeschlagen. Für zukünftige Anlagenzugänge wird die Erfassung des Anschaffungsmonats jedenfalls empfohlen (zum Zwecke der Ermittlung der Halbjahres-AfA).

Nutzungsdauer:

Die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter richtet sich nach der tatsächlichen Lebensdauer bzw. der „betriebsgewöhnlichen“ Nutzung des Wirtschaftsgutes (z.B. Kläranlagenerweiterung baulicher Teil 25 Jahre).

Hinweis:

Pauschale Nutzungsdauer für Altanlagen, detaillierte Angaben für zukünftige Anschaffungen.

Anschaffungskosten bis 1.1.1997:

Diese Spalte weist die Anschaffungskosten der einzelnen Anlagegüter, welche bis zum 31.12.1996 (= 1.1.1997) angeschafft wurden, auf. Bei Anlagegütern, die erst im Laufe des Jahres angeschafft werden, ist dieser Wert gleich Null.

Zugänge im laufenden Jahr:

Wird ein Anlagegut im Haushaltsjahr angeschafft, so wird es in der Spalte „Zugänge“ zu Anschaffungskosten erfaßt.

Abgänge im laufenden Jahr:

Scheidet ein Anlagegut aus dem Vermögen aus, so wird dies in der Spalte „Abgänge“ erfaßt und zwar in Höhe der Anschaffungskosten bis 1.1.1997.

Anschaffungskosten 31.12.1997:

Anschaffungskosten 1.1.1997 zuzüglich Zugänge abzüglich Abgänge = Anschaffungskosten bis 31.12.1997 (z.B. 10.000.000).

Kumulierte AfA bis 31.12.1997:

Während der Betrag der jährlichen AfA („Abschreibung Haushaltsjahr“) nur die aktuelle Abschreibung eines Jahres beinhaltet, wird in der Spalte „kumulierte AfA“ die Summe der bisher erfolgten Abschreibungen (inklusive der Abschreibung Haushaltsjahr) für die entsprechende Vermögensposition erfaßt.

Beispiel:

$$\text{Anschaffungskosten} \frac{10 \text{ Mio. S}}{25 \text{ Jahre Nutzungsdauer}} = 400.000 \text{ (Jahres - AfA bzw. Abschreibung Haushaltsjahr)}$$

Kumulierte AfA errechnet sich wie folgt: 1988 - 1997 = 9 Jahre
 400.000 pro Jahr x 9 = 3.600.000

Abschreibung Haushaltsjahr:

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) hat den Zweck, den Wertverzehr von Anlagegütern darzustellen. Ihre Höhe ergibt sich aus der Division der Anschaffungskosten (AK) durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) (z.B. AK 10 Mio. : 25 Jahre = 400.000 S).

Wird ein Anlagegut in der ersten Jahreshälfte angeschafft, so kann die Jahres-AfA (= AK/ND) geltend gemacht werden, ein erst in der zweiten Jahreshälfte angeschafftes Anlagegut kann nur mit der Halbjahres-AfA (= (AK/ND)/2) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. In den Folgejahren wird eine Ganzjahres-AfA geltend gemacht (gilt nur für zukünftige Anschaffungen).

Wird das Wirtschaftsgut nach der vollständigen Abschreibung noch weiter durch die Kommune genutzt, so ist der letztmalige AfA-Betrag um S 1,- zu reduzieren, so daß der Buchwert des Wirtschaftsgutes nicht „0“ sondern S 1,- beträgt (Erinnerungsschilling). In den nächsten Jahren der Nutzung kann nach der „vollständigen“ Abschreibung keine jährliche AfA mehr geltend gemacht werden (siehe Beispiel BA04 Pumpwerke).

Wird das Wirtschaftsgut endgültig aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden, so ist auch der Erinnerungsschilling über die AfA (= 1,-) gänzlich auszuschneiden und der Buchwert auf „0“ zu stellen.

Buchwert zum 31.12.1997:

Der Buchwert zum 31.12.1997 stellt den Vermögenswert zum Jahresende dar. Er errechnet sich durch Subtraktion der kumulierten Abschreibung von den Anschaffungskosten (z.B. Kläranlagenerweiterung: 10.000.000 - 4.000.000 = 6.000.000 Buchwert per 31.12.1997).

Im Vermögens- und Schuldennachweis werden die Buchwerte der einzelnen Sachanlagegüter erfaßt, da lediglich diese Werte den Vermögensbestand zu einem bestimmten Stichtag (z.B. per 31.12.1997) darstellen.

Allgemeiner Hinweis:

Anlagen, welche bereits abgeschrieben, jedoch noch im „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ eingesetzt sind bzw. benutzt werden, sollten, um im Vermögensverzeichnis den vollständigen Bestand der Anlagen dokumentieren zu können, mit einem „Erinnerungsschilling“ als Buchwert bis zum tatsächlichen Ausscheiden des Wirtschaftsgutes geführt werden (siehe obenstehendes Beispiel, BA04 Pumpwerke).

006 Sonstige Grundstückseinrichtungen

Keine abweichenden Erfassungsregeln.

01 Gebäude

Die Bewertung von Gebäuden erfordert aufgrund der langen Nutzungsdauer eine gesonderte Behandlung.

Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um Betriebsgebäude (z.B. der Kläranlage) oder um Wohn- und Geschäftsgebäude handelt.

Für Betriebsgebäude wird vorgeschlagen, wie bei allen anderen Vermögensgegenständen, auch die Investitionskosten der letzten 15 Jahre heranzuziehen. Als Abschreibungsdauer kann 25 Jahre angesetzt werden.

Für Wohn- und Geschäftsgebäude, welche in den letzten 15 Jahren errichtet wurden, gilt abgesehen von der längeren Nutzungsdauer von 50 Jahren dieselbe Vorgangsweise.

Diejenigen Gebäude, welche älter als 15 Jahre sind, können nach folgendem vereinfachten Schema erfaßt werden:

- Erfassung der Gebäudeversicherungssumme (Versicherungspolizze).
- Grundsätzlich weisen Versicherungswerte Wiederbeschaffungswerte aus. Daher sind diese zunächst auf „fiktive“ Anschaffungskosten mit Hilfe des Baukostenindex rückzurechnen.
- Die so ermittelten „Anschaffungswerte“ können auf 50 Jahre abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer von 50 Jahren bewirkt auch, daß nur Bauten nach dem 2. Weltkrieg zu erfassen sind. Der Vollständigkeit halber sollten alle älteren Wohn- und Geschäftsgebäude wieder mit einem „Erinnerungsschilling“ angesetzt werden.
- Auf diese Weise wird zunächst der Basiswert bzw. die Anschaffungskosten der Wohn- und Geschäftsgebäude errechnet.

- Um Sanierungen zu berücksichtigen, werden die objektbezogenen wesentlichen Sanierungsausgaben (Ausgaben für Instandsetzung bzw. Generalsanierungen und nicht laufende Instandhaltungen) der letzten 15 Rechnungsabschlüsse herangezogen. (Als Nutzungsdauer kann die entsprechende Position aus obenstehender Liste angenommen werden.)

Eine Liste der Baukostenindizes und der daraus ableitbaren Rückrechnungsfaktoren ist weiter unten dargestellt.

Beispiel: Wohnanlage, errichtet im Jahr 1975, Lifteinbau 1994 (um S 500.000)**Ermittlung der Anschaffungskosten:**

Versicherungssumme (aus Versicherungspolizze)	10.000.000
Baukostenfaktor 1975 (siehe Tabelle unten)	0,317
Ermittlung der „fiktiven“ Anschaffungskosten (10.000.000 x 0,317)	3.170.000

Ermittlung des Buchwertes per 31.12.1997:

Ermittelte Anschaffungskosten	3.170.000
Bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ergibt sich eine Jahresabschreibung von S 63.400,- = S 3.170.000/50 Jahre	
- kumulierte Abschreibung bis 31.12.1997 (23 Jahre x AfA 63.400,-)	- 1.458.200
= Restbuchwert der Anlage zum 31.12.1997	1.711.800

Lifteinbau 1994 (Gesamtkosten S 500.000,-)	500.000
(Rest)nutzungsdauer 10 Jahre (S 500.000/10 Jahre = 50.000 AfA)	
- kumulierte Abschreibung bis 31.12.1997 (4 Jahre x 50.000 AfA)	- 200.000
= Buchwert des Liftes zum 31.12.1997	300.000

Die Erfassung der Vermögenswerte im Anlagennachweis stellt sich wie folgt dar:

853, ANLAGENNACHWEIS per 31.12.1997**Beispielgemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr
-------------------	------------------	-------------	-----------------------------	--------------------	---	-------------------------	-------------------------

01	GEBÄUDE				3.670.000		
010	Gebäude						
	8530	Wohnanlage, Marktplatz 7	1975	50	3.170.000		
	8530	Einbau Lift, Marktplatz 7	1994	10	500.000		

Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
3.670.000	113.400	1.658.200	2.011.800
3.170.000	63.400	1.458.200	1.711.800
..... 500.000	50.000	200.000	300.000

Die Baukostenfaktoren (Basiswert 1996) zur vereinfachten Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten für die Erst- bzw. Nacherfassung von Gebäuden im Anlagennachweis stellen sich - bezogen auf das jeweilige Baujahr - wie folgt dar:

Baukostenfaktoren

Jahr	Index 5/45=100	Baukosten- faktor	Jahr	Index 5/45=100	Baukosten- faktor
1945	183	0,015	1971	2.416	0,201
1946	355	0,030	1972	2.719	0,226
1947	615	0,051	1973	3.202	0,266
1948	612	0,051	1974	3.738	0,311
1949	620	0,052	1975	3.814	0,317
1950	722	0,060	1976	4.209	0,350
1951	958	0,080	1977	4.768	0,396
1952	1.080	0,090	1978	5.136	0,427
1953	1.034	0,086	1979	5.473	0,455
1954	1.046	0,087	1980	5.909	0,491
1955	1.088	0,090	1981	6.441	0,536
1956	1.176	0,098	1982	6.972	0,580
1957	1.230	0,102	1983	7.304	0,607
1958	1.243	0,103	1984	7.655	0,637
1959	1.285	0,107	1985	8.024	0,667
1960	1.352	0,112	1986	8.341	0,694
1961	1.428	0,119	1987	8.521	0,709
1962	1.473	0,122	1988	8.895	0,740
1963	1.533	0,127	1989	9.156	0,761
1964	1.578	0,131	1990	9.637	0,801
1965	1.721	0,143	1991	10.061	0,837
1966	1.775	0,148	1992	10.558	0,878
1967	1.867	0,155	1993	11.046	0,919
1968	1.962	0,163	1994	11.448	0,952
1969	2.052	0,171	1995	11.841	0,985
1970	2.256	0,188	1996	12.026	1,000

Unbeschadet dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens von Gebäuden können selbstverständlich Werte vorhandener Schätzgutachten angesetzt werden. Die Erstellung von Schätzgutachten ist für den Vermögens- und Schuldennachweis nicht erforderlich.

02 Maschinen und maschinelle Anlagen

Beispiel: Nacherfassung von maschinellen Anlagen einer Kläranlage:

851, ANLAGENNACHWEIS per 31.12.1997

Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutzungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr
-------------------	------------------	-------------	-----------------------------	--------------------	---	-------------------------	-------------------------

02	MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN				70.000	50.000	
020	Maschinen und maschinelle Anlagen						
	8510	Maschinen f. Kläranlage	1990	10	10.000		
	8512	Maschinen allgemein	1993	10	60.000		
	8510	Spezialmaschinen	1997	10		50.000	

Anschaffungs- kosten bis 31.12..97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
120.000	12.000	43.000	77.000
10.000	1.000	8.000	2.000
60.000	6.000	30.000	30.000
..... 50.000	5.000	5.000	45.000

Beispiel: Erfassung einer Maschine für die Kläranlage

Im Rechnungsabschluß 1990 ist im Teilabschnitt 8110, Postgruppe 020 eine Ausgabe von S 10.000,- verbucht. Diese Investition ist im Anlagennachweis folgendermaßen zu erfassen:

- Anschaffungsdatum: 1990 (Jahreseingabe für Nacherfassung)
- Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Maschinen lt. vorliegender vereinfachter Abschreibungstabelle: 10 Jahre
- Ermittlung der Abschreibung:
 1. Abschreibung Haushaltsjahr (jährliche AfA): Anschaffungskosten S 10.000,- dividiert durch 10 Jahre Nutzungsdauer, ergibt eine jährliche AfA von S 1.000,-.
 2. Kumulierte Abschreibung: Die Maschine für die Kläranlage wurde bis zum Stichtag 31.12.1997 bereits 8 Jahre genutzt (1990 bis 1996 = 8 Jahre). Die kumulierte Abschreibung beträgt somit bis zum Stichtag 31.12.1997 S 8.000,- (= S 1.000,- jährliche AfA x 8 Jahre).
- Ermittlung des Buchwertes zum Stichtag 31.12.1997: Anschaffungskosten S 10.000,- abzüglich S 8.000,- kumulierte Abschreibung, ergibt S 2.000,- Buchwert (= Wert des Sachanlagevermögens per 31.12.1997, der in die Vermögens- und Schuldenrechnung aufgenommen wird).

03 **Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel**

Erfassung wie 02, keine abweichenden Erfassungsregeln.

04 **Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Erfassung wie 02, keine abweichenden Erfassungsregeln.

Hinweis:

Die Aufrollung von Investitionen zur Nacherfassung der Werte im Anlagennachweis ist nur über einen Zeitraum notwendig, der im Rahmen der Nutzungsdauer liegt. Für die Bereiche der Postengruppen 02 bis 04 sind dies 5 bis 10 Jahre.

05 **Sonderanlagen**

Häufig werden unter dieser Postengruppe Teile der Kanalisationsanlagen verbucht. Entsprechend gilt das zu 004 Kanalisationsanlagen oben Ausgeführte sinngemäß.

06 **Im Bau befindliche Anlagen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)**

Die im Bau befindlichen Anlagen (z.B. Kanalisationsanlagen) können entweder auf den anlagenspezifischen Posten (z.B. 004 Kanalisationsanlagen) oder aber - im Sinne einer transparenteren Darstellung - unter der Position 06 Im Bau befindliche Anlagen erfaßt werden.

Die Postengruppe 06 Im Bau befindliche Anlagen, die als nicht voranschlagswirksam bezeichnet ist, wird von den Kommunen in der kameralen Buchführung nicht benötigt. Im Anlagennachweis bzw. in der Vermögens- und Schuldenrechnung hingegen können unter der Position 06 diejenigen Investitionen erfaßt werden, deren Errichtung sich über mehrere Jahre erstreckt. Nach Fertigstellung / Inbetriebnahme werden die Gesamtinvestitionskosten auf die entsprechende Post im Anlagennachweis umgebucht (z.B. auf 004 Kanalisationsanlagen).

Solange Anlagen unter der Position „Im Bau befindliche Anlagen“ im Anlagennachweis geführt werden, ist keine Abschreibung anzusetzen. Die Abnutzung beginnt erst bei Inbetriebnahme bzw. mit Umbuchung der Werte auf die jeweilige anlagenspezifische Postengruppe.

7.3 Immaterielle Vermögensgegenstände (lt. §16 VRV nicht erforderlich)

07 Aktivierungsfähige Rechte

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden sämtliche aktivierungsfähige Rechte, wie Konzessionen, Schutzrechte, Nutzungsrechte, Baurechte etc., erfaßt. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzung der diversen erworbenen Rechte.

Beispiel: Software - Nutzungsdauer 5 Jahre

7.4 Erfassung und Bewertung von Beteiligungen und Wertpapieren

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV ist ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluß des Finanzjahres dem Rechnungsabschluß anzuschließen. In der Vermögens- und Schuldenrechnung wird derjenige Stand an Beteiligungen und Wertpapieren erfaßt, der am Ende des Finanzjahres vorliegt und denjenigen Leistungsbereichen zuzuordnen ist, für die ein Vermögens- und Schuldennachweis erstellt wird.

080 Beteiligungen

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind mit dem Kurswert der Aktien bzw. dem „gemeinen Wert“ bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzusetzen. Sind diese Werte nicht verfügbar, ist das Nominale bzw. das anteilige Stammkapital anzusetzen.

Beteiligungen an Verbänden, Genossenschaften und Verwaltungsgemeinschaften (z.B.: Wasserversorgungsverbände, Reinhaltverbände, Abwasser- und Abfallverbände, Wassergenossenschaften) sind im Sinne der Praktikabilität mit einem Schilling anzusetzen, da diese Organisationseinheiten kein Stamm- bzw. Grundkapital aufweisen und aufgrund ihrer Statuten verpflichtet sind, ohne Gewinn zu arbeiten und daher lediglich ein Substanzwert, jedoch kein Ertragswert vorliegt.

085 Anlagenwertpapiere

Unter Anlagenwertpapiere sind diejenigen Wertpapiere zu verstehen, die der Kommune zur dauernden oder langfristigen Besitzhaltung dienen (z.B. auch Wertpapiere zur Vorsorge für Abfertigungen).

Wertpapiere sind mit dem Kurswert (sofern vorhanden) oder mit dem Nominale bzw. den Anschaffungskosten anzusetzen.

Beispiele:

851, BETEILIGUNGEN UND WERTPAPIERE per 31.12.1997

Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Buchwert 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Buchwert 31.12.97
08		BETEILIGUNGEN UND ANLAGEWERT- PAPIERE	350.001	50.000		400.001
080		Beteiligungen	1	-	-	1
	8510	Abwasserverband Mustertal	1			1
085		Anlagewertpapiere	350.000	50.000	-	400.000
	8510	Österr.Investment GmbH	250.000	50.000		300.000
	8510	Raiffeisen Kapitalanlage GmbH	100.000			100.000

7.5 Erfassung der Vorräte (lt. § 16 VRV nicht erforderlich)

Der Stand an Vorräten wird in der kameralen Buchführung nicht erfasst. Dieser kann (freiwillig) durch eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) per 31.12. ermittelt und in der Vermögens- und Schuldenrechnung erfasst werden.

Für die freiwillige Aufzeichnung des Bestandes an Vorräten bietet das Postenverzeichnis der VRV hiezu folgende Zuordnungs- bzw. Gliederungsmöglichkeit:

100	Ersatzteile
110	Geringwertige Wirtschaftsgüter
120	Werkstoffe
130	Handelswaren
140	Verbrauchsstoffe, Lebens- und Futtermittel
150	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter
160	Altmaterial
170	Erzeugnisse

Zur Ermittlung der Vorräte (Bestand an Vorräten per 31.12.1997) sind zunächst die Vorratsbestände per 31.12. zu zählen und zu bewerten. Die Bewertung erfolgt am einfachsten anhand der jeweils letztgültigen Anschaffungskosten für die einzelnen Wirtschaftsgüter (Menge mal Kaufpreis).

Wird diese Inventur erstmalig durchgeführt, so ist der Wert der Vorräte per 31.12. des Vorjahres noch nicht verfügbar und die Vorratsbestände werden daher als Zugänge erstmalig erfaßt (siehe Beispiel).

Beispiel: **Erstmalige Erfassung der Vorräte**

852, VORRÄTE per 31.12.1997

Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Inventur 31.12..96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Inventur 31.12.97
...
13	HANDELSWAREN		-	65.800	-	65.800
130	Handelswaren		-	65.800	-	65.800
	8520	Müllbehälter 120 l		25.000		25.000
	8520	Müllbehälter 240 l		33.500		33.500
	8520	Müllsäcke		7.300		7.300

7.6 Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

Darlehen

Darlehen, welche der „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ an den „öffentlichen“-Bereich, an andere „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ oder an wirtschaftliche Unternehmungen der Kommune oder an Dritte gewährt, sind wie bisher als Beilage zum Rechnungsabschluß aufzuzeichnen und im Vermögens- und Schuldennachweis aufzunehmen.

Die VRV sieht dafür folgende Postengruppen bzw. Gliederungsmöglichkeiten vor:

240	Darlehen zu Inv.zwecken an Träger des öffentl. Rechtes
241	Darlehen zu Inv.zwecken an Träger an netto-veranschlagte Betriebe
242	Darlehen zu Inv.zwecken an andere
250	Darlehen ohne Inv.zweck an Träger des öffentl. Rechtes
251	Darlehen ohne Inv.zweck an andere
256	Bezugsvorschüsse

Kapitalanlagen

220 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ versteht man diejenigen Wertpapiere, die von der Kommune nur zur vorübergehenden Anlage flüssiger Mittel angeschafft oder die aus sonstigen Gründen nur vorübergehend in das Gemeindevermögen übernommen werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit dem Nominalwert bzw. mit den Anschaffungskosten in der Vermögens- und Schuldenrechnung zu erfassen.

Geldanlagen

200 Bargeldbestände

Liegen Bargeldbestände vor und sind diese einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit exakt zuzuordnen (z.B.: Handkasse bei Deponien, Recyclinghöfe, Kläranlagen etc.), so sind diese Bestände zum 31.12. im Vermögens- und Schuldennachweis zu erfassen.

210 Postsparkasse

211 Sonstige Geldanstalten

Die Kontostände der Girokonten, Festgeldkonten, Sparbuchguthaben etc. sind - sofern sie den Leistungsbereichen, für die ein Vermögens- und Schuldennachweis erstellt wird, zuzuordnen sind - zu erfassen.

Da eine Trennung bzw. Zuordnung der Kontostände zu den einzelnen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit aus verrechnungstechnischen Gründen in der Praxis kaum erfolgt bzw. schwer möglich ist, wird in diesen Fällen die Erfassung bzw. Zuordnung der Geldanlagen in der Vermögens- und Schuldenrechnung unterbleiben.

In einzelnen Kommunen liegen Sparbuchguthaben vor, die Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit direkt zuzuordnen sind (z.B. geldmäßig vorhandene Rücklagenbeträge). In diesem Fall sind die Sparbuchguthaben im Vermögens- und Schuldennachweis jedenfalls aufzunehmen.

Wesentlich zu unterscheiden ist zwischen der gebildeten Rücklage (Passivposition) und einem eventuell korrespondierenden Bankguthaben (Aktivposition).

Häufig werden Rücklagen in „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ gebildet, deren tatsächliche Geldmittel aus wirtschaftlichen Überlegungen jedoch nicht auf Sparbüchern liegen, sondern im übrigen Gemeindehaushalt „arbeiten“.

Unter der Position Geldanlagen sind jedoch nur die tatsächlichen Geldbestände bzw. Kontostände per 31.12. zu erfassen, welche denjenigen Leistungsbereichen, für die ein Vermögens- und Schuldennachweis erstellt wird, direkt zuzuordnen sind (z.B. eigenständige Kassenbestände, spezifische Girokonten, direkt zuordenbare Sparbuchguthaben etc.).

Beispiele:

851, GELDBESTÄNDE U. GEWÄHRTE DARLEHEN per 31.12.1997

Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Guthaben / Forderung per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Guthaben / Forderung per 31.12.97
...
21	GELDANSTALTEN		13.700.000	200.000	2.800.000	11.100.000
211	Sonstige Geldanstalten					
	8510	Sparbuch 9999 Rücklage Kanalbau	12.500.000		2.800.000	9.700.000
	8510	Girokonto 9998 Kanalisation all- gemein	1.200.000	200.000		1.400.000
...
25	NICHT INVESTITIONSFÖRDERNDE DARLEHEN		-	20.000	-	20.000
...
256	Bezugsvorschüsse					
	8510	Vorschuß Kanalwärter		20.000		20.000

7.7 Sonstige Forderungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)

230 Schließliche Reste (Einnahmen)

Die Summe der schließlichen Reste der Einnahmenseite stellen Forderungen des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ dar, welche im Vermögens- und Schuldennachweis unter der Post 230 erfaßt werden sollen.

Darunter fallen auch z.B. bereits vorgeschriebene, jedoch noch nicht bezahlte Anschlußgebühren, daher kann diese Vermögensposition bedeutende Beträge umfassen. Werden diese Forderungen bzw. schließlichen Reste nicht erfaßt, so kann sich insbesondere bei Kommunen, welche sich gerade in der Bauphase befinden (also noch wenig Vermögen, jedoch bereits Schulden durch Darlehensaufnahme aufweisen), ein Ungleichgewicht in der Darstellung zwischen der Aktiv- und Passivseite ergeben.

270 Finanzamt - Vorsteuerbeträge

Vorsteuerguthaben gegenüber dem Finanzamt zählen ebenfalls zu den Forderungs- bzw. Vermögenspositionen, können jedoch meist nicht getrennt für jeden „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ausgewiesen werden.

Folgende Forderungspositionen können ebenfalls (freiwillig) erfaßt werden.

279	Sonstige Vorschüsse
280	Anzahlungen an Geschäftsleute
287	Sonstige Forderungen

Beispiele:
851, ANDERE NACHWEISE per 31.12.1997
Beispielgemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
23		LIEFERFORDERUNGEN	1.465.000	1.219.000		2.684.000
230		Schließliche Reste (Einnahmen)				
	8510	Summe Einnahmenreste Abwasser- beseitigung	1.465.000	1.219.000		2.684.000
...	
28		GEGEBENE ANZAHLUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN	500.000	100.000	300.000	300.000
280		Anzahlungen an Geschäftsleute				
	8510	Anzahlung BA01 Rohre	500.000		300.000	200.000
	8510	Anzahlung Installationen ARA		100.000		100.000

Hinweis: Anzahlungen, die aufgrund von Verträgen und dgl. fällig sind, werden in der kamerale Buchführung bei der jeweiligen Post erfaßt. Sofern eine Anzahlung geleistet wurde und noch keine Gegenleistung vorliegt (z.B. BA01 Rohre noch nicht geliefert oder Installationen ARA noch nicht durchgeführt), sollten diese „Anzahlungen“ als Forderungsposition ausgewiesen werden. Teilzahlungen stellen hingegen keine Anzahlungen im oben angeführten Sinne dar, da bereits eine konkrete Gegenleistung vorliegt. Teilzahlungen sind daher nicht als Forderungen auszuweisen.

7.8 Aktive Rechnungsabgrenzungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)

290 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Unter dieser Position werden Forderungen verstanden, welche für Zahlungen entstehen, die im betrachteten Haushaltsjahr (meist für zeitraumbezogene Leistungen) bereits bezahlt wurden, jedoch die Gegenleistung teilweise erst im Folgejahr eintritt.

Beispiel:

Versicherungsprämie, welche halbjährlich im vorhinein fällig ist und bereits im Oktober für den Zeitraum November bis April bezahlt wurde. In diesem Fall können 4/6 (die Leistung des nächsten Jahres) aktiv abgegrenzt werden.

Prämie für ½ Jahr	12.000
Prämie pro Monat	2.000
Prämie für Jan. bis April = abzugrenzender Betrag	8.000

7.9 Finanzschulden

Der Nachweis über den Stand der Schulden liegt in allen Kommunen vollständig vor.

Neben dem bisher für den gesamten Haushalt obligatorischen Schuldenstandsnachweis, welcher bisher differenziert nach der Art der Bedeckung des Schuldendienstes als Beilage zum Rechnungsabschluß vorgeschrieben war, ist zusätzlich der Ausweis auch differenziert nach Art der Gläubiger (VRV § 17 Abs. 2 Z 4 a), Anlage 6) zu erstellen.

Für den Vermögens- und Schuldennachweis sind nur jene Schulden anzugeben, welche den „Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit“ zuzuordnen sind.

Für die Zuordnung der Schuldenstände empfiehlt sich diejenigen Kontenbezeichnungen bzw. Posten der VRV zu verwenden, über die auch die Schuldaufnahme und die Tilgung abgewickelt werden.

Hinweis:

Beispiel Maastricht-Schuldenstandsermittlung siehe Kapitel 9

Beispiel:**851, SCHULDENNACHWEIS per 31.12.1997****Beispielgemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Darlehen / Zweck	Schuldenstand per 01.01.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
34	SCHULDAUFNAHMEN FÜR INVESTI- TIONSZWECKE		7.984.620	3.500.000	358.000	11.126.620
340	vom Bund		7.484.291		293.149	7.191.142
	8511	BA 01 Kanalisation Ort	3.225.648		125.664	3.099.984
	8512	BA 02 Sammler	4.258.643		167.485	4.091.158
341	vom Land		500.329	3.500.000	64.851	3.935.478
	8511	BA 01 Kanalisation Ort	500.329		64.851	435.478
	8511	BA 03 Kläranlage		1.000.000		1.000.000
	8511	BA 01 Kanalisation Ort Erweiterung		2.500.000		2.500.000

7.10 Rücklagen**939 Rücklagenstand**

Die Rücklagenstände sind im Vermögens- und Schuldennachweis gem. § 16 VRV verpflichtend aufzunehmen. Dabei sind lediglich ausdrücklich zweckgewidmete und den jeweiligen Unterabschnitten direkt zuzuordnende Rücklagenstände per 31.12. zu erfassen.

Die Rücklagenstände sind dem Nachweis gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 zu entnehmen.

7.11 Rückstellungen (lt. § 16 VRV nicht erforderlich)**380 Rückstellungen**

Rückstellungen, z.B. für Abfertigungen oder Pensionen, können - sofern diese für „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ gebildet wurden - (freiwillig) im Vermögens- und Schuldennachweis aufgenommen werden.

7.12 Sonstige Verbindlichkeiten (lt. §16 VRV nicht erforderlich)

330 Schließliche Reste (Ausgaben)

Die Summe der schließlichen Reste der Ausgabenseite stellen Verbindlichkeiten des „Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit“ gegenüber dem „öffentlichen“-Sektor, einem anderen „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ der Kommune oder gegenüber einem Dritten (z.B. einem Lieferanten) dar.

360 Verbindlichkeiten aus Steuern

Darunter fallen insbesondere Umsatzsteuerschulden gegenüber dem Finanzamt zum Stichtag 31.12. Diese können jedoch meist nicht getrennt für jeden „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ ausgewiesen werden.

Folgende Verbindlichkeiten bzw. Schuldenpositionen können ebenfalls (freiwillig) im Vermögens- und Schuldennachweis erfaßt werden.

361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften
362	Gehaltsabzugsgebarungen
365	Sonstige Schulden an Dritte
366	Stiftungen und Fonds
367	Sonstige Erläge
368	Sonstige Erläge
370	Sonstige Schulden
379	Empfangene Anzahlungen

7.13 Passive Rechnungsabgrenzungen (lt. §16 VRV nicht erforderlich)

390 Passive Rechnungsabgrenzung

Unter dieser Position werden Verbindlichkeiten verstanden, welche für Zahlungen entstehen, die erst im Folgejahr (meist für zeitraumbezogene Leistungen) bezahlt werden, jedoch die Gegenleistung teilweise bereits im aktuellen Jahr erfolgt ist.

Beispiel:

Mietaufwand, welcher halbjährlich im nachhinein fällig ist und erst im April des Folgejahres für den Zeitraum November bis April bezahlt wird. In diesem Fall müßten 2/6 (die Leistung des aktuellen Jahres) passiv abgegrenzt werden.

Prämie für ½ Jahr	12.000
Prämie pro Monat	2.000
Prämie für Nov. bis Dez. = abzugrenzender Betrag	4.000

7.14 Differenz zwischen Aktiva und Passiva (lt. § 16 VRV nicht erforderlich)

Die Position „Differenz zwischen Aktiva und Passiva“ ergibt sich aus der Subtraktion der Summe der Aktivpositionen von der Summe der Passivpositionen und umfaßt beispielsweise Subventionsbeträge, Anschlußgebühren, nicht zweckgebundene Rücklagen etc.

8. BEISPIEL - VERMÖGENS- UND SCHULDENRECHNUNG

851, ANLAGENNACHWEIS per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nüt- zungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 1.1.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
00	GRUNDSTÜCKE				91.563.672	15.748.247	-	107.311.919	2.582.196	15.413.584	91.898.335
000	Bebaute Grundstücke				3.800.000			3.800.000			3.800.000
	8510 Grundstück Kläranlage		Jan 75		3.800.000			3.800.000			3.800.000
001	Unbebaute Grundstücke										
002	Straßenbauten										
004	Wasser- und Kanalisationsbauten				87.763.672	15.748.247		103.511.919	2.582.196	15.413.584	88.098.335
	8510 Kanalisationsanlage Mustergemeinde		Jan 88	40	6.038.319			6.038.319	150.958	1.509.580	4.528.739
	8510 Kanalisationsanlage Mustergemeinde		Jan 89	40	16.763.356			16.763.356	419.084	3.771.755	12.991.601
	8510 Kanalisationsanlage Mustergemeinde		Jan 90	40	20.976.340			20.976.340	524.409	4.195.268	16.781.072
	8510 Elektroinstallation Kanal Mustergemeinde		Jan 90	10	43.400			43.400	4.340	34.720	8.680
	8510 Kanalisationsanlage Mustergemeinde		Jan 91	40	8.331.679			8.331.679	208.292	1.458.044	6.873.635
	8510 BA 01, BA 02		Jan 92	40	5.302.130			5.302.130	132.553	795.319	4.506.810
	8510 Elektroinstallationen BA 01, BA 02		Jan 92	10	176.700			176.700	17.670	106.020	70.680
	8510 BA 01, BA 02		Jan 93	40	8.511.484			8.511.484	212.787	1.063.935	7.447.548
	8510 Elektroinstallationen BA 01, BA 02		Jan 93	10	20.000			20.000	2.000	10.000	10.000
	8510 BA 01, BA 02		Jan 94	40	20.459.994			20.459.994	511.500	2.045.999	18.413.995
	8510 BA 01, BA 02		Jan 97	40		12.735.358		12.735.358	318.384	318.384	12.416.974
	8510 Elektroinstallationen BA 01, BA 02		Jan 97	10		20.780		20.780	2.078	2.078	18.702
	8513 BA 03 Beispieldorf		Jan 93	40	221.100			221.100	5.528	27.638	193.463
	8515 BA 03 Beispieldorf		Jan 96	40	89.170			89.170	2.229	4.459	84.712
	8515 BA 03 Beispieldorf		Jan 97	40		2.783.478		2.783.478	69.587	69.587	2.713.891
	8515 Elektroinstallation BA 03 Beispieldorf		Jan 97	10		7.980		7.980	798	798	7.182
	8513 BA 07 (in Bau)				830.001			830.001			830.001
	8514 BA 04 (in Bau)					136.651		136.651			136.651
	8518 Abwasserbeseitigung (in Bau)					64.000		64.000			64.000

851, ANLAGENNACHWEIS per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nut- zungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 1.1.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
006		Sonstige Grundstückeinrichtungen									
01		GEBÄUDE			8.100.001	-	-	8.100.001	270.000	1.900.000	6.200.001
010		Gebäude			8.100.001			8.100.001	270.000	1.900.000	6.200.001
	8510	Wirtschaftshof	Jan 36	50	1			1			1
	8510	Labor und Werkstatt	Jan 85	30	1.200.000			1.200.000	40.000	520.000	680.000
	8510	Betriebsgebäude	Jan 92	30	6.900.000			6.900.000	230.000	1.380.000	5.520.000
02		MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN			-	129.333	-	129.333	12.933	12.933	116.400
020		Maschinen und maschinelle Anlagen				129.333		129.333	12.933	12.933	116.400
	8510	BA 01, BA 02 Kanalisationsbauten (OH)	Jan 97	10		129.333		129.333	12.933	12.933	116.400
03		WERKZEUGE U. SONST. ERZEUGUNGSHILFSMITTEL			80.000	-	-	80.000	8.000	48.000	32.000
030		Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel			80.000			80.000	8.000	48.000	32.000
	8510	Handwerkzeuge	Jan 92	10	80.000			80.000	8.000	48.000	32.000
04		AMTS-, BETRIEBS- U. GESCHÄFTSAUSSTATTUNG			1.800.000	-	-	1.800.000	180.000	940.000	860.000
040		Fahrzeuge			200.000			200.000	20.000	140.000	60.000
	8510	Traktor	Jan 91	10	200.000			200.000	20.000	140.000	60.000
042		Amtsausstattung									
043		Betriebsausstattung									
	8510	Einrichtung Computer Anlage	Jan 93	10	1.600.000			1.600.000	160.000	800.000	800.000

Mustergemeinde

851, ANLAGENNACHWEIS per 31. Dezember 1997

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nut- zungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 1.1.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Anschaffung- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
044		Geschäftsausstattung									
05		SONDERANLAGEN			2.385.922			2.385.922	59.648	682.892	1.703.030
050		Sonderanlagen			2.385.922			2.385.922	59.648	682.892	1.703.030
		8510 Kanalisationsanlage Mustergemeinde	Jan 87	40	1.764.000			1.764.000	44.100	485.100	1.278.900
		8510 Kanalisationsanlage	Jan 86	40	226.201			226.201	5.655	67.860	158.341
		8510 Kanalisationsanlage	Jan 85	40	382.500			382.500	9.563	124.313	258.188
		8510 Kanalisation Mustergemeinde Neubau	Jan 81	40	13.221			13.221	331	5.619	7.602
06		IM BAU BEFINDLICHE ANLAGEN									
060		Im Bau befindliche Anlagen									
07		AKTIVIERUNGSFÄHIGE RECHTE									
070		Aktivierungsfähige Rechte									
680		ANLAGENABSCHREIBUNGEN									
										3.112.778	

851, BETEILIGUNGEN UND WERTPAPIERE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Buchwert 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Buchwert 31.12.97
08	BETEILIGUNGEN UND ANLAGEWERTPAPIERE		1	-	-	1
080	Beteiligungen		1			1
	8510	Beteiligung Abwasserverband	1			1
085	Anlagewertpapiere					
22	WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS		-			-
220	Wertpapiere des Umlaufvermögens					

851, VORRÄTE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Inventur 31.12.1996	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Inventur 31.12.1997
10	ERSATZTEILE		180.000	15.000	-	195.000
100	Ersatzteile		180.000	15.000		195.000
	8510	Ersatzteile für Pumpen	120.000	10.000		130.000
	8510	Verschiedene Ersatzteile	60.000	5.000		65.000
11	GEBRAUCHSGÜTER		295.000	17.000	20.000	292.000
110	Geringwertige Wirtschaftsgüter (lt. VRV)		295.000	17.000	20.000	292.000
	8510	Flockungsmittel	210.000		20.000	190.000
	8510	Eisendreichlorid	40.000	12.000		52.000
	8510	Öle für Getriebe	45.000	5.000		50.000
12	WERKSTOFFE		135.000	12.000	27.000	120.000
120	Werkstoffe		135.000	12.000	27.000	120.000
	8510	Fäkaldeckel	52.000		22.000	30.000
	8510	Regenwasserdeckel	53.000	12.000		65.000
	8510	Einlaufgitter	30.000		5.000	25.000
13	HANDELSWAREN		-	-	-	-
130	Handelswaren					
14	VERBRAUCHSGÜTER, LEBENS- UND FUTTERMITTEL		-	-	-	-
140	Verbrauchsgüter, Lebens- und Futtermittel					
15	BETRIEBSSTOFFE UND SONSTIGE VERBRAUCHSGÜTER		59.000	3.000	12.000	50.000
150	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter		59.000	3.000	12.000	50.000
	8510	Heizöl	12.000	3.000		15.000
	8510	Diesel für Notstromaggregat	47.000		12.000	35.000
16	ALTMATERIAL		-	-	-	-
160	Altmaterial					
17	ERZEUGNISSE		-	-	-	-
170	Erzeugnisse					

851, GELDBESTÄNDE U. GEWÄHRTE DARLEHEN per 31. Dezember 1997
Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Guthaben / Forderung per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Guthaben / Forderung per 31.12.97
20	BARGELDBESTÄNDE		-	-	-	-
21	GELDANSTALTEN		150.250	6.155	-	156.405
210		Postsparkasse				
211		Sonstige Geldanstalten	150.250	6.155		156.405
	8510	Rücklagensparbuch Abwasserbes.	150.250	6.155		156.405
24	DARLEHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG		-	-	-	-
240		an Träger des öffentlichen Rechtes				
241		an netto-veranschlagte Betriebe				
242		an andere				
25	NICHT INVESTITIONSFÖRDERNDE DARLEHEN		-	-	-	-
250		an Träger des öffentlichen Rechtes				
251		an andere				
256		Bezugsvorschüsse				

NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
34	SCHULDAUFNAHMEN FÜR INVESTITIONSZWECKE			78.365.795	24.011.000	12.149.733	90.227.062
340	vom Bund			1.254.000	20.000.000		21.254.000
	8510	UWWF	18		20.000.000		20.000.000
	8510	UWWF	20	1.254.000			1.254.000
341	vom Land						
342	von sonstigen Gebietskörperschaften						
343	von Sozialversicherungsträgern						
344	von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes			60.233.411	4.011.000	3.391.708	60.852.702
	8510	KLÄRANLAGE BA05	2	21.921.176	3.431.000	1.579.723	23.772.453
	8510	BA06	6	4.924.121		156.400	4.767.721
	8510	BA06	8	1.312.235		154.682	1.157.553
	8510	KANALISATION	10	13.695.859		734.214	12.961.645
	8510	KANALISATION	1	17.466.788		676.733	16.790.055
	8510	KANALISATION	5	913.232	580.000	89.956	1.403.276
345	von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)						
346	von Finanzunternehmungen			16.878.384		8.758.024	8.120.360
	8510	KLÄRANLAGE	105	8.078.384		8.078.384	
	8510	KLÄRANLAGE	108	8.800.000		679.640	8.120.360
347	Inlandsanleihen						
348	Auslandsanleihen						
349	sonstige Finanzschulden						
35	SONSTIGE SCHULDAUFNAHMEN			-	-	-	-
350	vom Bund						
351	vom Land						
352	von sonstigen Gebietskörperschaften						
353	von Sozialversicherungsträgern						

NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
354		von sonst. Trägern des öffentlichen Rechtes					
355		von Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)					
356		von Finanzunternehmungen					
357		Inlandsanleihen					
358		Auslandsanleihen					
359		sonstige Finanzschulden					

851, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
939		HAUSHALTSRÜCKLAGE	220.000	89.000	-	309.000
939		Haushaltsrücklage (Bewegung: Post 298)	220.000	89.000		309.000
	8510	Zweckgebundene Rücklage	220.000	89.000		309.000

Vermögenspositionen:

23	LIEFERFORDERUNGEN	4.997.473	-	1.055.790	3.941.683
230	Schließliche Reste (Einnahmen)	4.997.473		1.055.790	3.941.683
	8510 Schließliche Reste aus RA	4.997.473		1.055.790	3.941.683
27	VORSCHÜSSE	-	-	-	-
270	Finanzamt - Vorsteuerbeträge				
279	Sonstige Vorschüsse				
28	GEGEBENE ANZAHLUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN	-	-	-	-
280	Anzahlungen an Geschäftsleute				
287	Sonstige Forderungen				
290	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	-	-	-	-
290	Aktive Rechnungsabgrenzung				

Schuldpositionen:

33	LIEFERSCHULDEN	250.648	129.352	-	380.000
330	Schließliche Reste (Ausgaben)	250.648	129.352		380.000
	8510 Schließliche Reste aus RA	250.648	129.352		380.000
360	ERLÄGE	-	-	-	-
360	Verbindlichkeiten aus Steuern				
361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften				
362	Gehaltsabzugsgebarungen				
365	Sonstige Schulden an Dritte				
366	Stiftungen und Fonds				

851, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
367		Sonstige Erläge				
368		Sonstige Erläge				
37		EMPFANGENE ANZAHLUNGEN UND SONSTIGE SCHULDEN		-	-	-
370		Sonstige Schulden				
379		Empfangene Anzahlungen				
38		RÜCKSTELLUNGEN	-	-	-	-
380		Rückstellungen				
39		PASSIVE RECHNUNGENABGRENZUNG	-	-	-	-
390		Passive Rechnungsabgrenzung				

851, VERMÖGENS- UND SCHULDENNACHWEIS, PASSIVA

Mustergemeinde

per 31. Dezember 1997

1997

1996

A RÜCKLAGEN			
298 Haushaltsrücklage	309.000,00		220.000,00
SUMME RÜCKLAGEN		309.000,00	220.000,00
B FINANZSCHULDEN			
1. Schulden beim Bund		21.254.000,00	1.254.000,00
340 Schuldaufn. f. Inv.zwecke vom Bund	21.254.000,00		1.254.000,00
Schulden bei sonst. Trägern des öffentl. Rechtes		60.852.702,40	60.233.410,80
344 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von sonst. Trägern d. öffentl. Rechtes	60.852.702,40		60.233.410,80
2. Schulden bei Finanzunternehmungen		8.120.359,98	16.878.384,09
346 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von Finanzunternehmungen	8.120.359,98		16.878.384,09
SUMME FINANZSCHULDEN		90.227.062,38	78.365.794,89
C SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN			
330 Schließliche Reste (Ausgaben)	380.000,00		250.648,00
SUMME SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		380.000,00	250.648,00
Differenz zwischen Aktiva und Passiva	14.648.793,40		15.025.244,76
SUMME PASSIVA		105.564.855,78	93.861.687,65

851, VERMÖGENS- UND SCHULDENNACHWEIS, AKTIVA

Mustergemeinde

per 31. Dezember 1997

1997

1996

A ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagevermögen		100.809.766,75	88.044.963,89
1. Unbewegliches Sachanlagevermögen		99.801.366,76	86.964.963,89
000 Bebaute Grundstücke	3.800.000,00		3.800.000,00
004 Wasser- und Kanalisationsbauten	88.098.335,37		74.932.284,44
010 Gebäude	6.200.001,00		6.470.001,00
050 Sonderanlagen	1.703.030,39		1.762.678,45
2. Bewegliches Sachanlagevermögen		1.008.399,99	1.080.000,00
020 Maschinen und maschinelle Anlagen	116.399,99		
030 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	32.000,00		40.000,00
040 Fahrzeuge	60.000,00		80.000,00
043 Betriebsausstattung	800.000,00		960.000,00
II. Beteiligungen und Wertpapiere		1,00	1,00
080 Beteiligungen	1,00		1,00
SUMME ANLAGEVERMÖGEN		100.809.767,75	88.044.964,89
B UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte		657.000,00	669.000,00
100 Ersatzteile	195.000,00		180.000,00
110 Geringwertige Wirtschaftsgüter (lt. VRV)	292.000,00		295.000,00
120 Werkstoffe	120.000,00		135.000,00
150 Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter	50.000,00		59.000,00
II. Sonstige Forderungen		3.941.682,68	4.997.472,76
230 Schließliche Reste (Einnahmen)	3.941.682,68		4.997.472,76
III. Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen		156.405,35	150.250,00
Geldanlagen		156.405,35	150.250,00
211 Sonstige Geldanstalten	156.405,35		150.250,00
SUMME UMLAUFVERMÖGEN		4.755.088,03	5.816.722,76
SUMME AKTIVA		105.564.855,78	93.861.687,65

9. BEISPIEL - MAASTRICHT-SCHULDENSTANDSERMITTLUNG

Mustergemeinde

MAASTRICHTSCHULDEN per 31. Dezember 1997

	Gesamt- haushalt		Wasser- versorgung	Abwasser- entsorgung	Müll- beseitigung	Wohn- und Geschäfts- gebäude	Sonstige marktbest. Ansätze A 86 - A 89	Summe marktbest. Ansätze	Haushalt "NETTO"	Maastricht Schuldenstand
	GESAMT									
Schulden beim Bund	340	27.578.805	UA 850 6.324.805	UA 851 21.254.000	UA 852	UA 853	A 86 - A 89	SUMME UA 27.578.805		
	350	27.578.805		21.254.000				27.578.805		
Schulden beim Land	341	23.697.142	3.465.831			6.545.824		10.011.655	13.685.487	0
	351	23.697.142	3.465.831			6.545.824		10.011.655	13.685.487	0
Schulden bei sonst. Gebietskörperschaften	342									
	352									
Schulden bei Sozialversicherungen	343									
	353									
Schulden bei sonst. Trägern öffentl. Rechts	344	60.852.702		60.852.702				60.852.702		
	354	60.852.702		60.852.702				60.852.702		
Schulden bei Unternehmungen	345									
	355									
Schulden bei Finanzunternehmungen	346	83.796.416	25.000.462	8.120.360		15.687.942		48.808.764	34.987.652	34.987.652
	356	83.796.416	25.000.462	8.120.360		15.687.942		48.808.764	34.987.652	34.987.652
Inlandsanleihen	347									
	357									
Auslandsanleihen	348									
	358									
Sonstige Finanzschulden	349									
	359									
SUMME		195.925.065	34.791.098	90.227.062		22.233.766		147.251.926	48.673.139	34.987.652

10. BEISPIEL - MAASTRICHT-DEFIZITERMITTLUNG

Variante 1: Ableitung des Maastricht-Defizites aus dem modifizierten Haushaltsquerschnitt

Variante 2: Ableitung des Maastricht-Defizites aus den Haushaltssummen

	Gesamt- haushalt		Wasser- versorgung UA 850	Abwasser- beseitigung UA 851	Müll- beseitigung UA 852	Wohn- und Geschäfts- gebäude UA 853		Wirtschaftl. Unter- nehmungen und Sonstige A 86 - A 89		Summe Betriebe/ Unternehmungen A 85 - A 89	Gesamt- haushalt mit "Umgliederung" NETTO	Posten
	GESAMT					UA 850	UA 851	UA 852	UA 853			
Einahmen aus Finanztransaktionen	0											
50 Veräußerungen von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	17.087.183		4.624.612	2.723.884	0	0	0	0	0	10.914.499	6.172.685	08
51 Entnahmen aus Rücklagen	110.573.890		15.100.000	28.321.000	7.000.000	1.000.000	12.585.000	390.000	0	63.396.000	47.177.880	298
52 Schuldannahmen	428.127		0	0	0	0	0	0	0	0	428.127	34 und 35
53 Einnahmen aus d. Rückzahlung v. Darlehen u. Bezugsvorschüssen	128.089.190		19.724.612	31.044.894	9.565.993	13.585.000	390.000	0	0	74.310.499	53.778.692	24 und 25
59 SUMME 5												
Ausgaben aus Finanztransaktionen	0											
60 Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	25.930.705		5.776.748	8.945.841	1.274.610	4.778.281	600	0	0	20.776.080	5.154.626	08
61 Zuführungen an Rücklagen	47.709.284		3.467.417	17.642.809	4.589.438	1.359.819	0	0	0	27.059.483	20.649.801	298
62 Rückzahlung von Finanzschulden	399.000		0	0	0	0	0	0	0	0	399.000	34 und 35
63 Gewährung von Darlehen und Bezugsvorschüssen	74.038.990		9.244.165	26.588.650	5.864.048	6.138.100	600	0	0	47.835.563	26.203.427	24 und 25
69 SUMME 6												
94 SALDO 4: Ergebnis der Finanztransaktionen	+ 54.050.201		+ 10.480.446	+ 4.456.244	+ 3.701.945	+ 7.446.900	+ 389.400			+ 26.474.936	+ 27.575.265	
95 SALDO 5: Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	+ 4.312.757		- 6.949.671	+ 7.000.296	+ 1.087.025	- 1.487.461	- 8.267.112			- 8.616.923	+ 4.312.757	
+ Abwicklung der Vorjahresüberschüsse bzw. gebuchte Abwicklung des Soll-Abganges des lfd. Jahres	+ 21.579.061		0	0	+ 305.676	+ 1.212.105	0	0	0	+ 1.517.781	+ 21.579.051	961 bis 964
- Abwicklung der Vorjahresabgänge bzw. gebuchte Abwicklung des Soll-Überschusses des lfd. Jahres	- 25.891.808		0	0	- 1.392.701	- 1.325.299	0	0	0	- 2.718.000	- 25.891.808	961 bis 964
SUMME 7: Korrektur Abwicklung Vorjahre bzw. lfd. Jahr	- 4.312.757		0	0	- 1.087.025	- 113.194	0	0	0	- 1.200.219	- 4.312.757	
+ Einnahmen Zuführung aus dem oH	+ 6.916.032		+ 3.358.066	+ 3.539.691	0	0	0	0	0	+ 6.897.757	+ 6.916.032	910
- Ausgaben Zuführungen an den aOH	- 6.916.032		- 3.358.066	- 3.539.691	0	0	0	0	0	- 6.897.757	- 6.916.032	910
SUMME 8: Saldo Zuführung an den aOH bzw. aus dem oH	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
SALDO 6: Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	0		- 6.949.671	+ 7.000.296	0	- 1.600.655	- 8.267.112			- 9.817.141	0	

* Saldo 5 Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag Spalte "Summe Betriebe/Unternehmungen"

VARIANTE 2:

Ableitung des Maastricht-Defizits aus den Haushaltssummen RA 1997

	Gesamt-haushalt						Summe Betriebe/ Unternehmungen A 85 - A 89	Posten
	Wasser- versorgung UA 850	Abwasser- beseitigung UA 851	Müll- beseitigung UA 852	Wohn- und Geschäfts- gebäude UA 853	Wirtschaftl. Unter- nehmungen und Sonstige A 86 - A 89	Gesamt- haushalt mit "Umgliederung" "NETTO"		
Einnahmen	GESAMT							
Summe der Einnahmen oH	513.437.138							
Summe der Einnahmen aoH	171.102.781							
SUMME Einnahmen gesamt	684.539.920							
- abzüglich folgender Einnahmen: Abwicklung Vorjahresüberschüsse bzw. gebuchte Abwicklung des Soll-Abganges des lfd. Jahres	- 21.579.051							961 bis 964
Schuldaufnahme	- 110.573.880							34 und 35
Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehen u. Bezugsvorschüssen	- 428.127							24 und 25
Einnahme aus Rücklagen	- 17.087.183							298
Veräußerung von Beteiligungen u. Anlagewertpapieren	0							085
SUMME bereinigte Einnahmen	534.871.678							
Ausgaben	513.437.138							
Summe der Ausgaben oH	171.102.781							
SUMME Ausgaben gesamt	684.539.920							
- abzüglich folgender Ausgaben: Abwicklung Vorjahresabgänge bzw. gebuchte Abwicklung des Soll-Überschusses des lfd. Jahres	- 25.891.808							961 bis 964
Rückzahlung von Finanzschulden	- 47.709.284							34 und 35
Gewährung von Darlehen und Bezugsvorschüssen	- 399.000							24 und 25
Zuführung an Rücklagen	- 25.930.705							298
Erwerb von Beteiligungen und Anlagewertpapieren	0							085
SUMME bereinigte Ausgaben	584.609.122							
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	0							
MAASTRICHT ÜBERSCHUSS (+) / DEFIZIT (-)	- 49.737.444							

ANHANG

Zuordnungsschema von Einzelpositionen
zur Struktur des
Vermögens- und Schuldennachweises

2. PASSIVA

2.1 RÜCKLAGEN

2.1.1 Stand der Haushaltsrücklage

Nachweis über den Rücklagenstand: Stand per 31.12.

2.2 RÜCKSTELLUNGEN

2.2.1 Stand der Rückstellungen

Haushaltsrechnung: Postengruppe 380

2.3 FINANZSCHULDEN

2.3.1 Schulden beim Bund

2.3.1.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke vom Bund

2.3.1.2 Sonstige Schuld aufnehmen vom Bund

2.3.2 Schulden beim Land

2.3.2.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke vom Land

2.3.2.2 Sonstige Schuld aufnehmen vom Land

2.3.3 Schulden bei sonstigen Gebietskörperschaften

2.3.3.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von sonst. Gebietskörperschaften

2.3.3.2 Sonstige Schuldaufn. von sonstigen Gebietskörperschaften

2.3.4 Schulden bei Sozialversicherungen

2.3.4.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von Sozialversicherungsträgern

2.3.4.2 Sonstige Schuldaufn. von Sozialversicherungsträgern

2.3.5 Schulden bei sonstigen Trägern des öffentl. Rechts

2.3.5.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von sonst. Trägern d. öffentl. Rechtes

2.3.5.2 Sonstige Schuldaufn. von sonst. Trägern d. öffentl. Rechtes

2.3.6 Schulden bei Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)

2.3.6.1 Schuldaufn. f. Inv. von Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)

2.3.6.2 Sonst. Schuldaufn. von Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)

2.3.7 Schulden bei Finanzunternehmungen

2.3.7.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke von Finanzunternehmungen

2.3.7.2 Sonstige Schuld aufnehmen von Finanzunternehmungen

2.3.8 Inlandsanleihen

2.3.8.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke Inlandsanleihen

2.3.8.2 Sonstige Schuld aufnehmen Inlandsanleihen

2.3.9 Auslandsanleihen

2.3.9.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke Auslandsanleihen

2.3.9.2 Sonstige Schuld aufnehmen Auslandsanleihen

2.3.10 Sonstige Finanzschulden

2.3.10.1 Schuldaufn. f. Inv.zwecke sonstige Finanzschulden

2.3.10.2 Sonstige Schuld aufnehmen sonstige Finanzschulden

Nachweis über den Schuldenstand: Stand per 31.12.

2.4 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.4.1	Schließliche Reste (Ausgaben)	<	Haushaltsrechnung: Schließliche Reste Ausgaben
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Steuern	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 360
2.4.3	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 361
2.4.4	Gehaltsabzugsgebarungen	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 362
2.4.5	Sonstige Schulden an Dritte	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 366
2.4.6	Stiftungen und Fonds	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 365
2.4.7	Sonstige Erläge	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 367
2.4.8	Sonstige Erläge	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 368
2.4.9	Sonstige Schulden	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 370
2.4.10	Empfangene Anzahlungen	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 379

2.5 RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

2.5.1	Passive Rechnungsabgrenzung	<	Haushaltsrechnung: Postengruppe 390
-------	-----------------------------	---	-------------------------------------

2.6 Differenz zwischen Aktiva und Passiva

SUMME PASSIVA

85x, ANLAGENNACHWEIS per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Anschaf- fungs- datum	Nutz- ungs- dauer	Anschaffungs- kosten bis 1.1.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Anschaffungs- kosten bis 31.12.97	Abschreibung Haushaltsjahr	kumulierte Abschreibung bis 31.12.97	Buchwert 31.12.97
02	MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN										
020		Maschinen und maschinelle Anlagen			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.1	<	<input type="text"/>
03	WERKZEUGE U. SONST. ERZEUGUNGSHILFSMITTEL										
030		Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.2	<	<input type="text"/>
04	AMTS-, BETRIEBS- U. GESCHÄFTSAUSSTATTUNG										
040		Fahrzeuge			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.3	<	<input type="text"/>
042		Amtsausstattung			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.4	<	<input type="text"/>
043		Betriebsausstattung			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.5	<	<input type="text"/>
044		Geschäftsausstattung			-	-	-	-	-	-	-
									Aktiva 1.1.1.2.6	<	<input type="text"/>

85x, BETEILIGUNGEN UND WERTPAPIERE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn. Bezeichnung	Buchwert 1.1.97	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Buchwert 31.12.97
08	BETEILIGUNGEN UND ANLAGEWERTPAPIERE				
080	Beteiligungen	-	-	-	-
			Aktiva 1.1.3.1		< <input type="text"/>
085	Anlagewertpapiere				
			Aktiva 1.1.3.2		< <input type="text"/>
22	WERTPAPIERE DES UMLAUFVERMÖGENS				
220	Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	-	-	-
			Aktiva 1.2.3.2.1		< <input type="text"/>

85x, GELDBESTÄNDE U. GEWÄHRTE DARLEHEN per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Guthaben / Forderung per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Guthaben / Forderung per 31.12.97
20		BARGELDBESTÄNDE	-	-	-	-
				Aktiva 1.2.3.3.1	<	<input type="text"/>
21		GELDANSTALTEN	-	-	-	-
210		Postsparkasse		Aktiva 1.2.3.3.2	<	<input type="text"/>
211		Sonstige Geldanstalten		Aktiva 1.2.3.3.3	<	<input type="text"/>
24		DARLEHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG	-	-	-	-
240		an Träger des öffentlichen Rechtes		Aktiva 1.2.3.1.1	<	<input type="text"/>
241		an netto-veranschlagte Betriebe		Aktiva 1.2.3.1.2	<	<input type="text"/>
242		an andere		Aktiva 1.2.3.1.3	<	<input type="text"/>

85x, GELDBESTÄNDE U. GEWÄHRTE DARLEHEN per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Guthaben / Forderung per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Guthaben / Forderung per 31.12.97
25		NICHT INVESTITIONSFÖRDERNDE DARLEHEN	-	-	-	-
250		an Träger des öffentlichen Rechtes				
251		an andere				
256		Bezugsvorschüsse				
				Aktiva 1.2.3.1.4		< <input type="text"/>
				Aktiva 1.2.3.1.5		< <input type="text"/>
				Aktiva 1.2.3.1.6		< <input type="text"/>

85x, NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
34	SCHULDAUFNAHMEN F. INVESTITIONSZWECKE			-	-	-	-
340		vom Bund					
341		vom Land			Passiva 2.3.1.1	<	<
342		von sonstigen Gebietskörperschaften			Passiva 2.3.2.1	<	<
343		von Sozialversicherungsträgern			Passiva 2.3.3.1	<	<
344		von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes			Passiva 2.3.4.1	<	<
345		von Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen)			Passiva 2.3.5.1	<	<
346		von Finanzunternehmungen			Passiva 2.3.6.1	<	<

85x, NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997 **Mustergemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
347		Inlandsanleihen				Passiva 2.3.7.1	< <input type="text"/>
348		Auslandsanleihen				Passiva 2.3.8.1	< <input type="text"/>
349		sonstige Finanzschulden				Passiva 2.3.9.1	< <input type="text"/>
						Passiva 2.3.10.1	< <input type="text"/>

85x, NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997 **Mustergemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
35	SONSTIGE SCHULDAUFNAHMEN						
350		vom Bund			-	-	-
351		vom Land				Passiva 2.3.1.2	< <input type="text"/>
352		von sonstigen Gebietskörperschaften				Passiva 2.3.2.2	< <input type="text"/>
353		von sonstigen Sozialversicherungsträgern				Passiva 2.3.3.2	< <input type="text"/>
354		von sonst. Trägern des öffentlichen Rechtes				Passiva 2.3.4.2	< <input type="text"/>
355		von Unternehmungen (ohne Finanzuntern.)				Passiva 2.3.5.2	< <input type="text"/>
356		von Finanzunternemungen				Passiva 2.3.6.2	< <input type="text"/>

85x, NACHWEIS über den SCHULDENSTAND per 31. Dezember 1997 **Mustergemeinde**

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Zweck	Darl. Nr.	Schuldenstand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Schuldenstand per 31.12.97
357		Inlandsanleihen				Passiva 2.3.7.2	< <input type="text"/>
358		Auslandsanleihen				Passiva 2.3.8.2	< <input type="text"/>
359		sonstige Finanzschulden				Passiva 2.3.9.2	< <input type="text"/>
						Passiva 2.3.10.2	< <input type="text"/>

85x, VORRÄTE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Inventur 31.12.1996	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Inventur 31.12.1997
10	ERSATZTEILE		-	-	-	-
100	Ersatzteile			Aktiva 1.2.1.1	<	<input type="text"/>
11	GEBRAUCHSGÜTER		-	-	-	-
110	Geringwertige Wirtschaftsgüter (lt. VRV)			Aktiva 1.2.1.2	<	<input type="text"/>
12	WERKSTOFFE		-	-	-	-
120	Werkstoffe			Aktiva 1.2.1.3	<	<input type="text"/>
13	HANDELSWAREN		-	-	-	-
130	Handelswaren			Aktiva 1.2.1.4	<	<input type="text"/>
14	VERBRAUCHSGÜTER, LEBENS- UND FUTTERMITTEL		-	-	-	-
140	Verbrauchsgüter, Lebens- und Futtermittel			Aktiva 1.2.1.5	<	<input type="text"/>

85x, VORRÄTE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Inventur 31.12.1996	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Inventur 31.12.1997
15		BETRIEBSSTOFFE UND SONSTIGE VERBRAUCHSGÜTER	-	-	-	-
150		Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter		Aktiva 1.2.1.6		< <input type="text"/>
16		ALTMATERIAL	-	-	-	-
160		Altmaterial		Aktiva 1.2.1.7		< <input type="text"/>
17		ERZEUGNISSE	-	-	-	-
170		Erzeugnisse		Aktiva 1.2.1.8		< <input type="text"/>

85x, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
23		LIEFERFORDERUNGEN				
230		Schließliche Reste (Einnahmen)	-			-
				Aktiva 1.2.2.1		< <input type="text"/>
27		VORSCHÜSSE				
270		Finanzamt - Vorsteuerbeträge	-			-
				Aktiva 1.2.2.2		< <input type="text"/>
279		Sonstige Vorschüsse				
				Aktiva 1.2.2.3		< <input type="text"/>
28		GEGEBENE ANZAHLUNGEN UND SONSTIGE FORDERUNGEN				
280		Anzahlungen an Geschäftsleute	-			-
				Aktiva 1.2.2.4		< <input type="text"/>
287		Sonstige Forderungen				
				Aktiva 1.2.2.5		< <input type="text"/>
290		AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG				
290		Aktive Rechnungsabgrenzung	-			-

85x, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im Ifd. Jahr	Abgänge im Ifd. Jahr	Stand per 31.12.97
					Aktiva 1.3.1	< <input type="text"/>
33		LIEFERSCHULDEN				
330		Schließliche Reste (Ausgaben)	-	-	-	-
					Passiva 2.4.1	< <input type="text"/>
360		ERLÄGE				
360		Verbindlichkeiten aus Steuern	-	-	-	-
361		Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften			Passiva 2.4.2	< <input type="text"/>
362		Gehaltsabzugsgebarungen			Passiva 2.4.3	< <input type="text"/>
365		Sonstige Schulden an Dritte			Passiva 2.4.4	< <input type="text"/>
366		Stiftungen und Fonds			Passiva 2.4.5	< <input type="text"/>

85x, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
367		Sonstige Erläge		Passiva 2.4.6	<	<
368		Sonstige Erläge		Passiva 2.4.7	<	<
				Passiva 2.4.8	<	<
37 EMPFANGENE ANZAHLUNGEN UND SONSTIGE SCHULDEN						
370		Sonstige Schulden		-	-	-
				Passiva 2.4.9	<	<
379		Empfangene Anzahlungen		Passiva 2.4.10	<	<
38 RÜCKSTELLUNGEN						
380		Rückstellungen		-	-	-
				Passiva 2.2.1	<	<

85x, ANDERE NACHWEISE per 31. Dezember 1997

Mustergemeinde

Posten- gruppe	Teil- Abschn.	Bezeichnung	Stand per 31.12.96	Zugänge im lfd. Jahr	Abgänge im lfd. Jahr	Stand per 31.12.97
39		PASSIVE RECHNUNGENABGRENZUNG	-	-	-	-
390		Passive Rechnungsabgrenzung			Passiva 2.5.1	< <input type="text"/>
939		HAUSHALTSRÜCKLAGE	-	-	-	-
939		Haushaltsrücklage (Bewegung: Post 298)			Passiva 2.1.1	< <input type="text"/>

Zuordnung von Einzelpositionen zur Struktur des Vermögens- und Schuldennachweises

Aufbau des Vermögens- und Schuldennachweises

Datenherkunft

1. AKTIVA

1.1 ANLAGEVERMÖGEN

1.1.1 Sachanlagevermögen

1.1.1.1 Unbewegliches Sachanlagevermögen

- 1.1.1.1.1 Bebaute Grundstücke
- 1.1.1.1.2 Unbebaute Grundstücke
- 1.1.1.1.3 Straßenbauten
- 1.1.1.1.4 Wasser- und Kanalisationsbauten
- 1.1.1.1.5 Sonstige Grundstückseinrichtungen
- 1.1.1.1.6 Gebäude
- 1.1.1.1.7 Sonderanlagen

1.1.1.2 Bewegliches Sachanlagevermögen

- 1.1.1.2.1 Maschinen und maschinelle Anlagen
- 1.1.1.2.2 Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel
- 1.1.1.2.3 Fahrzeuge
- 1.1.1.2.4 Amtsausstattung
- 1.1.1.2.5 Betriebsausstattung
- 1.1.1.2.6 Geschäftsausstattung

1.1.1.3 Im Bau befindliche Anlagen

- 1.1.1.3.1 Im Bau befindliche Anlagen

1.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

- 1.1.2.1 Aktivierungsfähige Rechte

1.1.3 Beteiligungen und Wertpapiere

- 1.1.3.1 Beteiligungen
- 1.1.3.2 Anlagewertpapiere

v		
v		
v		
v		
v		
v		
v		Anlagenverzeichnis: Buchwert per 31.12.
v		
v		
v		
v		
v		Anlagenverzeichnis: Buchwert per 31.12.
v		Anlagenverzeichnis: Buchwert per 31.12.
v		Nachweis über den Stand der Wertpapiere und Beteiligungen: Stand per 31.12.
v		

1.2 UMLAUFVERMÖGEN

1.2.1 Vorräte

- 1.2.1.1 Ersatzteile
- 1.2.1.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter (lt. VRV)
- 1.2.1.3 Werkstoffe
- 1.2.1.4 Handelswaren
- 1.2.1.5 Verbrauchsgüter, Lebens- und Futtermittel
- 1.2.1.6 Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter
- 1.2.1.7 Altmaterial
- 1.2.1.8 Erzeugnisse

1.2.2 Sonstige Forderungen

- 1.2.2.1 Schließliche Reste (Einnahmen)
- 1.2.2.2 Finanzamt - Vorsteuerbeträge
- 1.2.2.3 Sonstige Vorschüsse
- 1.2.2.4 Anzahlungen an Geschäftsleute
- 1.2.2.5 Sonstige Forderungen

1.2.3 Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen

- 1.2.3.1 Darlehen
 - 1.2.3.1.1 Darlehen zu Inv. zwecken an Träger des öffentl. Rechtes
 - 1.2.3.1.2 Darlehen zu Inv.zwecken an netto-veranschlagte Betriebe
 - 1.2.3.1.3 Darlehen zu Investitionszwecken an andere
 - 1.2.3.1.4 Darlehen ohne Inv. zweck an Träger des öffentl. Rechtes
 - 1.2.3.1.5 Darlehen ohne Investitionszweck an andere
 - 1.2.3.1.6 Bezugsvorschüsse

1.2.3.2 Kapitalanlagen

- 1.2.3.2.1 Wertpapiere des Umlaufvermögens

1.2.3.3 Geldanlagen

- 1.2.3.3.1 Bargeldbestände
- 1.2.3.3.2 Postsparkasse
- 1.2.3.3.3 Sonstige Geldanstalten

1.3 RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

- 1.3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

SUMME AKTIVA

Stand der Vorräte: Inventur per 31.12.

Haushaltsrechnung: Schließliche Reste Einnahmen
Haushaltsrechnung: Postengruppe 270
Haushaltsrechnung: Postengruppe 279
Haushaltsrechnung: Postengruppe 280
Haushaltsrechnung: Postengruppe 287 bis 289

Nachweis über den Stand der gegebenen Darlehen
Stand zum 31.12.

Nachweis über den Stand der Wertpapiere
und Beteiligungen: Stand per 31.12.
Kassenabschluss

Haushaltsrechnung: Postengruppe 290